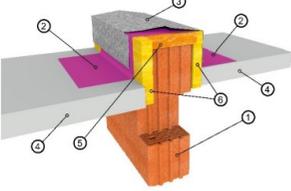


Punkt/ Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
1. Allgemeines	Wenn in dieser Richtlinie Wärmedämmungen für Brandabschnittsbildungen im Brandverhalten mindestens A2 beschrieben sind, sind Produkte mit geeigneter Rohdichte und einem Schmelzpunkt von mindestens 1.000°C zu verwenden. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Beispiele in bauphysikalischer Hinsicht nicht geprüft wurden.	t	Es ist unklar, warum generell nur Steinwolle (Schmelzpunkt > 1.000°C) bei ALLEN Details/Abbildungen verwendet werden muss. Die Erforderlichkeit sollte je Detail gesondert beurteilt werden, da diese unterschiedlich ist (keine Anforderung bei seitlichen Dämmungen beim Hochzug von Brandwänden über Flachdächern, A2 alleine auch jedenfalls ausreichend, usw..). Weiters ist der Hinweis auf die bauphysikalische Ausführung unklar, zumal nur praxismgerechte und herstellungsfähige Details verwendbar sind, nicht jedoch nicht funktionierende.	Streichen des gesamten Absatzes. + Einarbeiten der Zusatzanforderung des Schmelzpunktes von Mineralwolle nur bei den relevanten Abbildungen.	Streichen angenommen Schmelzpunkt wird in Abbildungen aufgenommen <u>Hinweis Bauphysik wird wie folgt geändert:</u> Bei den nachfolgend dargestellten Beispielen in Bezug auf Brandabschnittsbildungen handelt es sich um gleichwertige Ausführungsmöglichkeiten zu den entsprechenden Anforderungen der OIB-Richtlinien Brandschutz. In bauphysikalischer und statischer Hinsicht müssen diese geprüft und ggfs. an den konkreten Anwendungsfall angepasst werden.
1. Allgemeines:	... Bildung von Trennabschnitten...	t	Den Begriff „Trennabschnitt“ kennt das Baurecht in dieser Form nicht. Er kommt auch nicht in den aktuellen Entwürfen der OIB Richtlinien 2023 bzw. den Begriffsbestimmungen vor. Der TRVB AK sollte sich daher streng an den baurechtlich eingeführten Begriffen halten und keine neuen Begriffe einführen.	Die Brandabschnittsbildung sowie die brandschutztechnische Trennung durch Trennwände / Trenndecken sind elementare Bestandteile des baulichen Brandschutzes, um die Brandausbreitung wirksam einzuschränken bzw. zu verzögern und den Brandschaden möglichst klein zu halten.	Angenommen, brandschutztechnische Trennung mittels Trennbauteilen
4.1 Brandabschnitts bildende Wände (BAW)	Ist im Brandfall mit einer mechanischen Beanspruchung (z.B. durch im Brandfall umstürzende Lagerungen) zu rechnen, müssen Brandwände auch das Leistungskriterium „M“ erfüllen.	ed	Dieser Absatz zitiert 1:1 die OIB Richtlinie 2.	Absatz daher in kursiver Schrift.	Zitat wird unter Anführungszeichen
4.1.1.1.	Brandabschnittsbildende Wand (BAW) Die BAW (1) ist mindestens 15 cm über Dach zu führen. Es dürfen keine brennbaren Bauprodukte über die BAW geführt werden. Ausgenommen davon ist die Dachfolie, wenn diese mit einer nichtbrennbaren Abdeckung mindestens A2 versehen ist.	t	Lt. OIB-RL 2 ist es nicht eingeschränkt, brennbare Bekleidungen im Fassadenbereich (z.B. Holzfassade; Anforderung je nach Gebäudeklasse) vorbeizuführen, demnach eine Brandweiterleitung im Fassadenbereich möglich ist. Es sind hier auch keine Einschränkungen im Dachbereich nach der OIB-RL 2 klar definiert (demnach auch nicht bei der OIB-RL 2.2, teilweise auch OIB-RL 2.3 nur im Dachbereich). Die in der Abb. 1 dargestellte zwingende Erforderlichkeit einer Dämmung in	Die dargestellte Ausbildung mit zwingender nichtbrennbarer darüber führender Ausführung der Dämmung (5) wird eingeschränkt für brandabschnittsbildende Wände nach der OIB-RL 2.1, welche nach Pkt. 3.9.1 anstatt Brandwänden zulässig sind, als sinnvoll erachtet	Tlw. angenommen Bei einer Überbauung der BAW mit brennbaren Materialien die eine Brandweiterleitung begünstigen (z.B. brennbare Wärmedämmung) wird das Schutzziel der BAW (Verhinderung der Ausbreitung von Feuer) jedenfalls nicht erreicht. Daher wird die Überbauung mit einer brennbaren Wärmedämmung nicht als zulässig erachtet. Für Baustoffe, bei denen eine Brandweiterleitung nur in untergeordnetem Ausmaß zu erwarten ist (z.B. Dachfolie, 3-Schichtplatte), bestehen bei

*t = technisch, ed = editorieil

	<p>Brandabschnittsbildende Wand (BAW)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 BAW in EI 90 2 Dachfolie gemäß OIB 3 Abdeckung in A2 4 Individueller Dachaufbau ohne Anforderungen 5 Dämmung über der BAW in A2 6 Dämmung seitlich  <p>Abbildung 1</p>		<p>A2 (5) wird hier für Anwendungsfälle der OIB-RL 2 kritisch hinterfragt.</p> <p>Des Weiteren sind in dieser Abbildung auch die für die Befestigung erforderlichen Unterkonstruktionen nicht dargestellt (idR Holz-3-Schichtplatte), welche jedoch oftmals Gegenstand unterschiedlicher Brandschutzfragen sind. Würde diese UK auch nichtbrennbar sein, müsste beispielsweise eine Gipsfaserplatte odgl. als Befestigungsuntergrund verwendet werden. Die Details sollten hierzu angepasst werden.</p>	<p>(erhöhte Anforderungen im Betriebsbau an die Brandweiterleitung über die Bauteile hinaus erscheint sinnvoll). Für brandabschnittsbildende Wände nach den OIB-RL 2, 2.2 und 2.3 sollten hier jedoch keine Anforderungen an die Brennbarkeit der Dämmung gestellt werden (da erhöhte Anforderung)</p> <p>In Abb.1 sollte die Befestigungsunterkonstruktion der Blechabdeckung dargestellt und hinsichtlich deren Brennbarkeit definiert werden (brennbar bei Anwendungsfälle nach OIB-RL 2, 2.2 und 2.1 zulässig; bei OIB-RL 2.1 nur nichtbrennbar zulässig).</p> <p>In Abb. 1 sollte jedenfalls konkretisiert werden, von wo bis wo die 15 cm zu messen sind (z.B. nur im Bereich der für den flächigen Feuerwiderstand zuständigen Bauteile bis zur jeweiligen Dacheindeckung (und nicht bis zur Blecheindeckung der BAW).</p>	<p>entsprechender unbrennbarer Abdeckung keine Einwände. → <i>wird im Text und nicht in der Zeichnung aufgenommen</i></p>
<p>z.B. 4.1.1.1, und diverse Skizzen</p>	<p>Brandabschnittsbildende Wand</p>	<p>t</p>	<p>„Dachfolie gem. OIB“</p> <p>Dachfolien sind in OIB nicht direkt definiert</p>	<p>Angabe f. Dacheindeckung bzw. Bedachung, oder konkrete Brennbarkeitsklasse angeben</p>	<p>angenommen</p>
<p>z.B. 4.1.1.1, und diverse Skizzen</p>	<p>Brandabschnittsbildende Wand</p>	<p>te</p>	<p>Dämmung seitlich von Hochzug brennbar dargestellt: Warum diese Dämmung nicht in A2? (ev. Brandübertragung in Dachkonstruktion)</p>	<p>Dämmung an den Seiten des Hochzugs A2</p>	<p>Abgelehnt Dämmung Hochzug gemäß OIB (A2 Ausbildung ist auch fachlich nicht immer erforderlich)</p>
<p>4.1.1.2.</p>	<p>Leitungsführungen (z.B. PV-Anlage, Elektroleitungen) über die BAW sind nur dann zulässig, wenn diese mit für die Außenanwendung</p>	<p>t</p>	<p>Die Anwendung von Leitungsschotten wird nicht zielführend sein, da hier eine andere Situation wie bei einer Abschottungsprüfung (1</p>	<p>Unterteilung des gesamten Kapitels BAW in - BAW für Bauten nach der OIB-RL 2.1 (dort</p>	<p>abgelehnt, nur Kabelbandagen werden aufgenommen:</p>

*t = technisch, ed = editorieil

geeigneten (UV- und witterungsbeständigen) Leitungsschotts oder Brandschutzkanälen mit intumeszierender Innenauskleidung (1) in EI 90 versehen werden. Die Abschottung bzw. der Brandschutzkanal muss im gesamten Bereich der BAW (x) sowie beidseits der BAW in einer Länge von jeweils mindestens 0,5 m (y) errichtet werden.

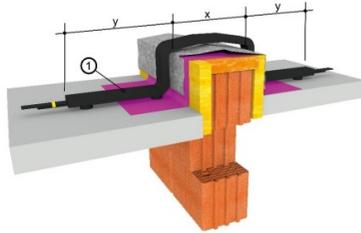


Abbildung 2

Seite beflammt, 1 Seite nicht; dazwischen ist ein trennendes Bauteil) besteht. Es scheinen hier nur Maßnahmen zur Behinderung einer Brandweiterleitung sinnvoll.

Des Weiteren besteht auch hier die Frage, ob die dargestellte Maßnahme nicht eine Verschärfung gegenüber der OIB-RL 2 darstellt, bei welcher die Hinwegführung von brennbaren Bestandteilen nicht eingeschränkt wird.

Demzufolge wird die dargestellte Maßnahme nur bei Bauten nach der OIB-RL 2.1 (bei BAW, die anstelle von Brandwänden nach der OIB-RL 2.1 zulässig sind) als sinnvoll erachtet.

sind die dargestellten Maßnahmen sinnvoll)
BAW für sonstige Bauten (z.B. nach OIB-RL 2, 2.2, etc.): Streichen dieser Anforderung

Änderung des 1. Satzes wie folgt:

„Leitungsführungen (z.B. PV-Anlage, Elektroleitungen) über die BAW sind nur dann zulässig, wenn diese mit für die Außenanwendung geeigneten (UV- und witterungsbeständigen) Brandschutzmaßnahmen zur Behinderung einer Brandweiterleitung über die BAW hinweg versehen werden.

Als geeignete Maßnahmen werden beispielsweise folgende angesehen:

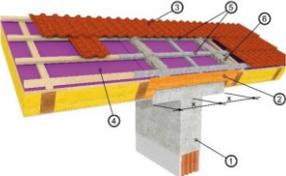
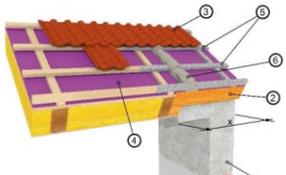
- Geeignete nichtbrennbare Befestigung der Leitungen beidseits der Wand
- Herstellung von Brandschutzkanälen mit intumeszierender Innenauskleidung (1) in EI 90
- Bei nichtbrennbaren Rohren mit brennbarer Dämmung: Ausführung der brennbaren Rohrdämmung in der Qualifikation $B_L-s3,d0$ sowie Überdämmung mit 5 cm Steinwolle (Rohdichte > 80 kg/m³) in nachstehenden Längen: 1 m gesamt bei Stärke der

tlw. angenommen
... sind nur dann zulässig, wenn diese mit für die Außenanwendung geeigneten (UV- und witterungsbeständigen) Leitungsschotts (z.B. **Kabelbandagen**) oder Brandschutzkanälen mit intumeszierender Innenauskleidung (1) in EI 90 versehen werden. Die Abschottung bzw. der Brandschutzkanal muss im gesamten Bereich....

Generell sind Leitungsführungen über die BAW mit brennbaren Leitungen und dgl. ohne brandschutztechnische Maßnahmen aus fachlicher Sicht nicht zulässig, da andernfalls das Schutzziel der BAW nicht erreicht wird.

				<p>brennbaren Rohrdämmung bis 3 cm, + 50 cm je 1 cm brennbarer Rohrdämmung zusätzlich; bis zu einer Gesamtlänge von 4 m“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwicklung von mit Elektroleitungen gefüllten Elektrokabeltrassen mit Kabelbandagen (sowie außenseitigem Witterungsschutz, wie z.B. Verblechung) 	
4.1.1.2 Vergleich mit 4.3.1.2	Leitungsführung über BAW	te	Leitungsführung über BAW bzw. über BW: Längen der Brandschutzkanäle Unterschiedliche Anforderungen zu den Brandschutzkanälen definiert (0,5m, bzw. 1,0m)	Erläuterung zu den Unterschiedlichen Anforderungen, oder einheitliche Anforderungen	Angenommen, generell $y = 0,5 \text{ m}$
4.1.1.3	<p>BAW im Traufen- und Ortgangbereich Die BAW ist mindestens 15 cm über Dach zu führen. Im Bereich der Traufe und des Ortgangs ist die BAW in einer Überdeckung von mindestens 15 cm über die Dachkante zu verlängern. Die BAW kann nach unten hin schräg oder gerade, wie dargestellt, geführt werden.</p> 	t	<p>Es sollte klargestellt werden, wie weit die brandabschnittsbildende Wand vor die Dachkonstruktion horizontal vorragen muss (auch 15 cm oder nur bis zum äußersten Holzkonstruktionsteil?).</p> <p>Des Weiteren wird ebenfalls kritisch hinterfragt, ob die angeführte Maßnahme überhaupt erforderlich/zielführend ist, wenn nach OIB-RL 2 beispielsweise brennbare Fassaden unterhalb durchlaufen dürfen und eine Brandweiterleitung vorbei an der BAW jedenfalls auch möglich ist (siehe auch Erläuterungen zu Punkt zuvor).</p>	<p>Entweder Streichung dieses Punktes oder zumindest Adaptierung der Abbildung 3 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bemaßung des horizontal erforderlichen Abstandes der Vorderkante der brandabschnittsbildenden Wand vor die brennbaren Bestandteile der Dachkonstruktion 	<p>Tlw. angenommen ...15 cm über die Dachkonstruktion (horizontal und vertikal) ..</p> <p>Begründung: Eine Streichung des Punktes wird abgelehnt, da eine Anforderung der Überdachführung seitens OIB gegeben ist und das Risiko der horizontalen Brandübertragung im Traufenbereich wesentlich höher ist als bei Fassaden.</p>
4.1.2.1	<p>Die beiden auskragenden Bauteile der BAW müssen mindestens 50 cm (x), gemessen von der Mitte der BAW, beidseits ausgeführt werden und sind über die gesamte Breite der Doppelkragkonstruktion und die gesamte Länge der BAW herzustellen. Etwaige Wärmedämmungen, die Eindeckung und die Dachlatten in diesem Bereich sind mindestens A2 auszuführen. Im Bereich der Enden der Doppelkragplatten ist eine mindestens 30 cm breite Aufmörtelung anzuordnen.</p>	t	<p>In der Abbildung 4 fehlt die Darstellung der konstruktionsbedingten Ebene der Schalung (Schraubgrund für Konterlattung). Diese müsste dargestellt werden. Konsequenterweise müsste hier eine nichtbrennbare Schalung (z.B. Gipsfaserplatte), oder alternativ eine Holzschalung mit zusätzlicher Abdeckung einer ausreichend starken nichtbrennbaren Platte (sofern als Schraubgrund alleine nicht ausreichend) vorgesehen werden.</p> <p>Weiters wird die Ausführung von Aufmörtelung als ausführungstechnisch problembehaftet</p>	<p>Adaptierung der Abbildung 4 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Ebene der Schalung (idR Holz, konsequenterweise in A2 erforderlich, also ev. als Gipsfaserplatte darstellen). - Abänderung der Aufmörtelung gegen Ausfüllung mit Steinwolle auf eine 	<p>Tlw. angenommen Verfüllung mit nichtbrennbaren Baustoffen A2 (z.B. Aufmörtelung)</p> <p>Schalung wird in der Abbildung und Beschreibung ergänzt</p> <p>50 cm Bereich wird 30 cm Bereich – aus Sicht der AG ausreichend</p>

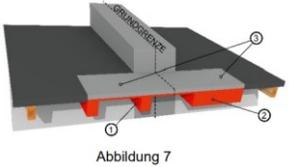
*t = technisch, ed = editorieil

	<p>1 BAW mit Doppelkragplatte in REI 90 und A2 2 Dämmung in A2 3 Eindeckung in A2 4 Dachfolie gemäß OIB 5 Dachlatten in A2 6 Aufmörtelung</p>  <p>Abbildung 4</p>		<p>angesehen. Hier sollte anstattdessen oder alternativ ein Ausfüllen mit Steinwolle zugelassen werden (analog den Details des Holzforschung Austria für brandabschnittsbildende Bauteile).</p>	<p>Breite von insgesamt 50 cm mittig über der BAW</p>	
4.1.2.1. BAW mit Doppelkragplatte in Stahlbeton Innerhalb des Gebäudes	4.1.2.1. BAW mit Doppelkragplatte in Stahlbeton Innerhalb des Gebäudes	ed		„innerhalb“	angenommen
4.1.2.2	<p>Die Anforderungen nach 4.1.2.1 gelten bezogen auf die Außenkante der BAW an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze sinngemäß.</p> <p>1 BAW mit Doppelkragplatte in REI 90 und A2 2 Dämmung in A2 3 Eindeckung in A2 4 Dachfolie gemäß OIB 5 Dachlatten in A2 6 Aufmörtelung</p>  <p>Abbildung 5</p>	t	<p>In der Abbildung 5 fehlt die Darstellung der konstruktionsbedingten Ebene der Schalung (Schraubgrund für Konterlattung). Diese müsste dargestellt werden. Konsequenterweise müsste hier eine nichtbrennbare Schalung (z.B. Gipsfaserplatte), oder alternativ eine Holzschalung mit zusätzlicher Abdeckung einer ausreichend starken nichtbrennbaren Platte (sofern als Schraubgrund alleine nicht ausreichend) vorgesehen werden.</p> <p>Weiters wird die Ausführung von Aufmörtelung als ausführungstechnisch problembehaftet angesehen. Hier sollte anstattdessen oder alternativ ein Ausfüllen mit Steinwolle zugelassen werden (analog den Details des Holzforschung Austria für brandabschnittsbildende Bauteile).</p> <p>Des Weiteren ist in diesem Detail die stirnseitige Situation im Bereich der tragenden Holzkonstruktion dargestellt. Ebenso die dafür notwendigen Unterkonstruktionen</p>	<p>Adaptierung der Abbildung 5 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Ebene der Schalung (idR Holz, konsequenterweise in A2 erforderlich, also ev. als Gipsfaserplatte darstellen). - Abänderung der Aufmörtelung gegen Ausfüllung mit Steinwolle auf eine Breite von insgesamt 50 cm mittig über der BAW - Darstellung der stirnseitigen Brandschutzmaßnahmen (Hochführung der Wand in der Qualifikation EI 90 bis unmittelbar unter die Dachhaut); z.B. stirnseitige Plattenbekleidungen in EI 90 (wie z.B. Gipsfaserplatten, Calcium-Silicat-Platten mit 	<p>Tlw. angenommen Zeichnung wird geändert (Stirnseite) 50 cm Bereich wird 30 cm Bereich – aus Sicht der AG ausreichend</p>

*t = technisch, ed = editoriiell

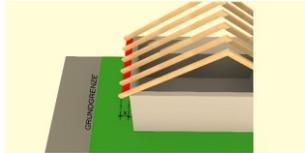
				zusätzlichem Witterungsschutz; Einbau sonstiger Platten und Witterungsschutz durch ohnehin vorhandene Fassadenausführung in diesem Bereich) odgl.	
4.1.2.2	BAW mit Kragplatte in Stahlbeton an der Nachbargrundstücks-bzw. Bauplatzgrenze	ed	Doppelkragplatte: An Grundstücksgrenze nur eine einseitige Kragplatte	Kragplatte	angenommen
4.1.2.3	Der Dachvorsprung muss mindestens 100 cm beidseitig der BAW, gemessen von der Mitte der BAW, und im Bereich der BAW über den gesamten Dachvorsprung der konstruktiven brennbaren Holzbauteile mit Feuerschutzplatten mindestens EI 90 und A2 umschlossen werden. Diese Beplankung ist an die Wand dicht anzuschließen. Die Eindeckung ist nichtbrennbar mindestens A2 auszuführen. Zwischen der Eindeckung und der Traufenkonstruktion ist eine nichtbrennbare Ausfüllung z.B. Aufmörtelung herzustellen. Der detaillierte Aufbau dieser Ausführung ist der Abbildung 9 sowie der Abbildung 10 zu entnehmen. Variante links - sparrenführende Verkleidung 1 Feuerschutzplatte in EI90 und A2 Variante rechts: - kastenförmige Verkleidung 2 Feuerschutzplatte in EI90 und A2 3 Dacheindeckung, darunter Mörtelbett im Bereich der gesamten Konstruktion (siehe Abbildung 9 sowie der Abbildung 10)	t	Die Ausführung einer Aufmörtelung wird als ausführungstechnisch problembehaftet angesehen. Hier sollte anstattdessen oder alternativ ein Ausfüllen mit Steinwolle zugelassen werden (analog den Details des Holzforschung Austria für brandabschnittsbildende Bauteile).	Adaptierung der Abbildung 7 wie folgt: - Abänderung der Aufmörtelung gegen Ausfüllung mit Steinwolle auf eine Breite von insgesamt 50 cm mittig über der BAW sowie Ausführung der Schalung in A2 (z.B. Gipsfaserplatte) und Ausführung einer metallischen Konterlattung + Lattung	Tlw. angenommen Ausfüllung mit Steinwolle in Ordnung → Mörtelbett wird nur mehr beispielhaft erwähnt Der Rest wird abgelehnt.
4.1.2.4	BAW an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze Die Ausführung gemäß obigem Beispiel gilt bei der Grundgrenze sinngemäß. Der Dachvorsprung muss mindestens 200 cm, gemessen von der Außenseite der BAW bzw. der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze und im Bereich der BAW über den gesamten Dachvorsprung der konstruktiven brennbaren Holzbauteile mit Feuerschutzplatten mindestens EI 90 und A2 umschlossen werden. Diese Beplankung ist an die Wand dicht anzuschließen.	t	Analoge Anmerkung zu Pkt. 4.1.2.3: Die Ausführung einer Aufmörtelung wird als ausführungstechnisch problembehaftet angesehen. Hier sollte anstattdessen oder alternativ ein Ausfüllen mit Steinwolle zugelassen werden (analog den Details des Holzforschung Austria für brandabschnittsbildende Bauteile).	Analoge Anmerkung zu Pkt. 4.1.2.3: Adaptierung der Abbildung 8 wie folgt: - Abänderung der Aufmörtelung gegen Ausfüllung mit Steinwolle auf eine Breite von insgesamt 50 cm mittig über der BAW sowie Ausführung der	Tlw. angenommen Ausfüllung mit Steinwolle in Ordnung → Mörtelbett wird nur mehr beispielhaft erwähnt Der Rest wird abgelehnt.

*t = technisch, ed = editoriiell

	<p>Die Eindeckung ist mindestens A2 auszuführen. Zwischen der Eindeckung und der Traufenkonstruktion ist eine nichtbrennbare Ausfüllung z.B. Aufmörtelung herzustellen. Der detaillierte Aufbau dieser Ausführung und die Aufmörtelung ist der Abbildung 9 sowie der Abbildung 10 zu entnehmen.</p>  <p>Abbildung 7</p>			<p>Schalung in A2 (z.B. Gipsfaserplatte) und Ausführung einer metallischen Konterlattung + Lattung</p>	
4.1.2.4. BAW an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	<p>Die Ausführung gemäß obigem Beispiel gilt bei der Grundgrenze sinngemäß. Der Dachvorsprung muss mindestens 200 cm, gemessen von der Außenseite der BAW bzw. der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze und im Bereich der BAW über den gesamten Dachvorsprung der konstruktiven brennbaren Holzbauteile mit Feuerschutzplatten mindestens EI 90 und A2 umschlossen werden. Diese Beplankung ist an die Wand dicht anzuschließen.</p>	t	<p>Grundsätzlich sind Bestimmungen zu Mindestabständen zu Grundgrenzen bzw. Bauplatzgrenzen in den jeweiligen landesrechtlichen Baugesetzen- bzw. Verordnungen sowie Bebauungsplänen der Gemeinden explizit geregelt.</p>	<p>Regelungen betreffend Abstände zur Grundgrenzen oder Bauplatze streichen, da landesbaurechtliche Bestimmungen.</p>	<p>Abgelehnt Die vorgeschlagene Ausführung, welche eine Umsetzung der vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit des Punktes 4.1 der OIB RL 2 darstellt, kann nur angewendet werden, wenn es die landesgesetzlichen Vorschriften grundsätzlich erlauben, näher zu bauen.</p> <p>Diese TRVB 108 zeigt bei Unterschreitung der Mindestschutzabstände Ersatzmaßnahmen auf.</p>
4.1.2.5. Ausführung der Traufe bei BAW an oder im 2 m Bereich zur Grundgrenze	<p>Die Ausführung gemäß den folgenden Abbildungen kann sinngemäß angewendet werden, wenn nur der Dachvorsprung mit Breite x mit brennbaren Bauteilen in den Schutzabstand (< 2,0 m) zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze hineinragt.</p>	t	<p>Grundsätzlich sind Bestimmungen zu Mindestabständen zu Grundgrenzen bzw. Bauplatzgrenzen in den jeweiligen landesrechtlichen Baugesetzen- bzw. Verordnungen sowie Bebauungsplänen der Gemeinden explizit geregelt. Es kann daher nicht die Aufgabe einer TRVB Richtlinie sein, diese baurechtlichen Festlegungen aufzuweichen. Beispiel: Auszug Oö. BauTG: §41 Abs. (2) S. 4 ...das künftige Gelände überragenden Terrassen, Balkonen, üblichen Dachvorsprüngen, Rankgerüsten für Fassadenbegrünungen und angebauten Werbeeinrichtungen um 2 m; ein Mindestabstand von 2 m gegen die Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen darf jedoch nicht unterschritten werden.</p>	<p>Regelungen betreffend Abstände zur Grundgrenzen oder Bauplatze streichen, da landesbaurechtliche Bestimmungen.</p>	<p>Abgelehnt wie Punkt 4.1.2.4</p>
4.1.2.5	<p>Ausführung der Traufe bei BAW an oder im 2 m Bereich zur Grundgrenze Bei einer baulichen Ausführung des Dachvorsprungs in Holzbauweise sind die konstruktiven brennbaren</p>	t	<p>Nach der OIB-RL 2 sind bei vielen Bauwerken (z.B. Gebäudeklasse 3) auch brennbare Fassadenbekleidungen an brandabschnittsbildenden Bauteilen zulässig.</p>	<p>Adaptierung der Abbildung 9 wie folgt: - Streichen des Pkt. 5 „WDVS in A2“</p>	<p>Tlw. angenommen Ausfüllung mit Steinwolle in Ordnung → Mörtelbett wird nur mehr beispielhaft erwähnt</p>

*t = technisch, ed = editoruell

Holzbauteile des Dachvorsprungs mit Feuerschutzplatten mindestens EI 90 und A2 zu anschließen. Diese sind an die Wand dicht anzuschließen.
Die Eindeckung im Bereich der Traufe inkl. BAW ist mindestens A2 auszuführen. Zwischen der Eindeckung und der Traufenkonstruktion ist eine nichtbrennbare Ausfüllung z.B. Aufmörtelung herzustellen.



- 1 BAW
- 2 Feuerschutzplatte EI 90 und A2
- 3 Mörtelbett
- 4 Hinterlüftung in der Bedachung
- 5 WDVS in A2

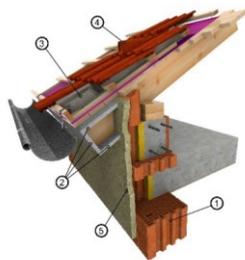


Abbildung 9

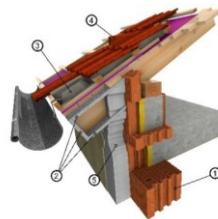


Abbildung 10

Demnach stellt die Anforderung „WDVS in A2“ eine erhöhte Anforderung gegenüber der OIB-RL 2 dar und sollte gestrichen werden.

Weiters ist unklar, warum die tragenden Holzsparren in EI 90+A2 bekleidet werden müssen, die sonstige Dach-UK (Schalung Konterlattung / Lattung) aber weiterhin brennbar sein dürfen.
Konsequenterweise sollte die Dach-UK hier ebenfalls nichtbrennbar ausgeführt werden (z.B. Gipsfaserplatten, metallische Lattungen), um eine Brandweiterleitung ausreichend zu behindern.

Die Ausführung einer Aufmörtelung wird als ausführungstechnisch problembehaftet angesehen. Hier sollte anstattdessen oder alternativ ein Ausfüllen mit Steinwolle zugelassen werden (analog den Details des Holzforschung Austria für brandabschnittsbildende Bauteile).

- Abänderung der Aufmörtelung gegen Ausfüllung mit Steinwolle auf eine Breite von insgesamt 50 cm mittig über der BAW (oder Entfall)
- Abänderung der brennbaren Schalung, Lattung und Konterlattung auf Bauteile in A2

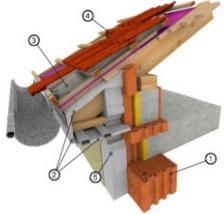
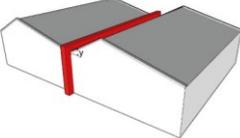
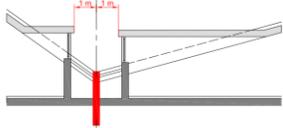
Adaptierung der Abbildung 10 wie folgt:

- Abänderung der Aufmörtelung gegen Ausfüllung mit Steinwolle auf eine Breite von insgesamt 50 cm mittig über der BAW (oder Entfall)
- Abänderung der brennbaren Schalung, Lattung und Konterlattung auf Bauteile in A2
- Bereinigung der Darstellungsfehlers des mit den BSPlatten durchstoßenen Dämmung (entweder geht die Dämmung durch, oder die BSPlatten schließen an die Wand an, und der verbleibende Hohlraum wird mit Dämmung ausgestopft)

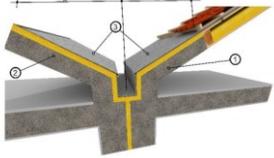
Adaptierung der Abbildung 11 wie folgt:

- Streichen des Pkt. 5 „WDVS in A2“
- Abänderung der Aufmörtelung gegen Ausfüllung mit Steinwolle auf eine Breite von insgesamt 50 cm mittig über der BAW (oder Entfall)

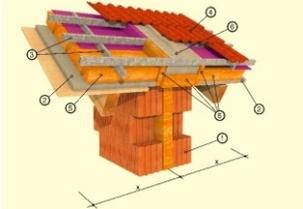
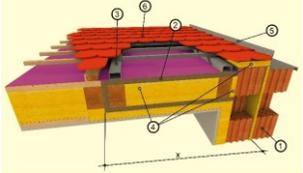
Der Rest wird abgelehnt.
Bei den Abbildungen 9 bis 11 handelt es sich um alternative Ausführungsmöglichkeiten, wobei eine Ausbildung gemäß Abbildung 9 nur bei Verwendung von WDVS in A2 zulässig ist.

	 <p>Abbildung 11 (Alternative zu Abbildung 10)</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Abänderung der brennbaren Schalung, Lattung und Konterlattung auf Bauteile in A2 - Bereinigung der Darstellungsfehler des mit den BSPlatten durchstoßenen Dämmung (entweder geht die Dämmung durch, oder die BSPlatten schließen an die Wand an, und der verbleibende Hohlraum wird mit Dämmung ausgestopft) 	
<p>4.1.2.6</p>	<p>Die Höhe der Überdachführung der Brandabschnittsbildenden Wand ist abhängig von der Dachneigung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn die Dachneigung beidseits $<20^\circ$ beträgt, muss die BAW $y =$ mindestens 0,15 m über Dach geführt werden. ▪ Wenn die Dachneigung zumindest einseitig $\geq 20^\circ$ beträgt, muss die BAW in Abhängigkeit der Dachneigung wie folgt über Dach geführt werden, wobei Zwischenwerte interpoliert werden dürfen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dachneigung von 45° Höhe der BAW $y =$ mindestens 0,50 m ▪ Dachneigung von 60° Höhe der BAW $y =$ mindestens 0,85 m ▪ Dachneigung über 60° - für das Dach gelten die Anforderungen für BAW  <p>Abbildung 12</p>	t	<p>Die dargestellten Maßnahmen stellen eine Verschärfung gegenüber den Bestimmungen der OIB-RL 2 dar. Hierzu bestehen sogar FAQs des OIBs zur Ausgabe 2015 wie folgt:</p>  <p>Zumal hier die Bestimmungen der OIB-RL 2 formalrechtlich schlagend werden, wird diese Zusatzanforderung nicht anzuwenden sein. Demnach sollten die dargestellten Maßnahmen lediglich als „Empfehlung für eine verbesserte Brandabschnittstrennung“ bezeichnet werden.</p>	<p>Einfügen der Wortfolge: Durch folgende Ausführungsvarianten kann eine Verbesserung der Funktion der brandabschnittsbildenden Wände gegenüber den Mindestvorgaben der OIB RL 2 erzielt werden.</p> <p>ODER</p> <p>Einschränkung dieser Ausführungsvorschrift auf spezielle Gebäude (z.B. nur bei BAW von Betriebsbauten; Bauten nach der OIB-RL 2.3; ev. erst ab $FN > 32$ m...)</p>	<p>Tlw. angenommen, Änderung im Text: Zur Erhöhung des Schutzniveaus für die Überdachführung der Brandabschnittsbildenden Wand bei unterschiedlichen Dachneigungen wird folgende Ausführung vorgeschlagen:</p>
<p>4.1.2.7</p>	<p>BAW im Zusammenschluss zweier geneigter Dächer</p> <p>Ausführung in Stahlbeton in der Klassifizierung EI 90 und A2 Abstand $X = 50$ cm (bis Mitte BAW)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 BAW 1 2 BAW 2 3 Eindeckung A2 (z.B. Blech) <p>Abbildung 13</p>	t	<p>Die Intention dieser Regelung wird grundsätzlich positiv begrüßt. Jedoch ist die technische Ausbildung des Details der Abbildung 13 nicht praxistauglich (die praxisgerechte Herstellbarkeit der dargestellten schrägen Betonbauteile ist unklar; die Befestigung der Holzbauteile in Verlängerung zu den Betonbauteilen ist unklar; es fehlen wesentliche Schichten im Dachaufbau (wie z.B. maßstabsgetreu</p>	<p>Adaptierung der Abbildung 13 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung der Herstellbarkeit der dargestellten Betonbauteile bzw. Darstellung alternativer Bauteile (eben von Holzdachkonstruktion 	<p>Der gesamte Punkt entfällt ersatzlos.</p>

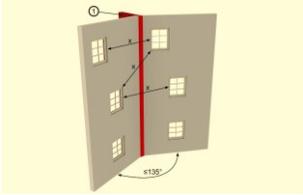
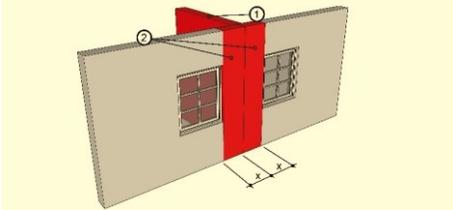
*t = technisch, ed = editoruell

			<p>dargestellte Dämmstärken, Befestigungsunterkonstruktionen der Blecheindeckung, Unterkonstruktion und Bestandteile der Kastenrinne mit doppelter Abdichtung, etc.)). Diese müssten ergänzt werden (z.B. Dachaufbau mit Dämmung.</p>	<p>steilen, welche mit BSPlatten odgl. zu bekleiden wären)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßstabsgetreue Darstellung der Dämmschichten (wesentliche Änderung des Details!) - Darstellung der fehlenden Schichten wie Unterkonstruktionen für den Blechdachaufbau (Schalung, Konstruktion zur Distanzierung im Bereich der Dämmschicht, etc.) - Darstellung der erforderlichen Unterkonstruktion für die Kastenrinne 	
<p>4.1.2.8</p>	<p>BAW mit Dachanschluss ohne durchlaufende Dachlatten mit Eindeckung in A2 innerhalb des Gebäudes Die Eindeckung ist nichtbrennbar auszuführen. Zwischen der Eindeckung und der BAW ist eine nichtbrennbare Ausfüllung z.B. Aufmörtelung mit Wärmedämmung in A2 herzustellen. Das Mörtelbett ist mit der darunterliegenden Wand z.B. mit Steckeisen zu verbinden. Die Lattung ist in einem Bereich von 100 cm (x), gemessen von der Mitte der BAW, mindestens in A2 auszuführen und muss eine Unterbrechung (Entkopplung) gemäß Abbildung aufweisen. Über der Holzverschalung der Untersicht ist eine Feuerschutzplatte EI90 und A2 in einem Bereich von 100 cm (x), gemessen von der Mitte der BAW, zu montieren, die die BAW im Randbereich überlappt.</p> <div style="background-color: #ffffcc; padding: 5px;"> <ol style="list-style-type: none"> 1 BAW 2 Feuerschutzplatte EI90 und A2 3 Dachlatte und Konterlattung A2 4 Dachdeckung A2 5 Dämmung A2 6 Mörtelbett </div>	<p>t</p>	<p>Es fehlt in der Abbildung die Schalungsebene. Sofern hier Anforderungen an A2 bestehen, müssten geeignete Platten (z.B. Gipsfaserplatte) verwendet werden.</p> <p>Es sollte die Konterlattung/Lattung konstruktiv im Bereich der Mörtelung getrennt werden (links und rechts), da ansonsten bei Absturz einer Dachfläche ein Rausreißen der Lattung mit Versagen des Details stattfinden könnte.</p> <p>Weiters sollte klargestellt werden, dass diese Detailvariante für alle Gebäudeklassen zulässig ist, da in Behördenverfahren bei Anforderung der BAW in EI 90 und A2 oftmals die seitliche Verschwenkung im Dachbereich auch ebenfalls vollständig in „EI 90 und A2“ gefordert wird.</p>	<p>Adaptierung der Abbildung 14 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Schalungsebene samt Angabe etwaiger Anforderungen - Konstruktive Trennung der Konterlattung/Lattung jeweils beidseitig der Vermörtelung (Stoßstelle) 	<p>Angenommen - Punkt 1 und 2, wird in der Abbildung dargestellt</p>

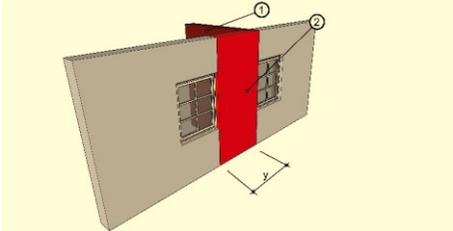
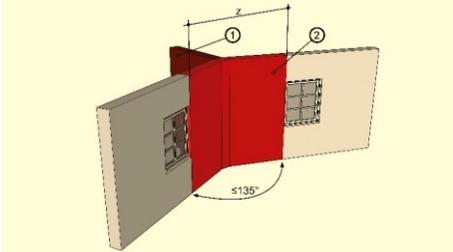
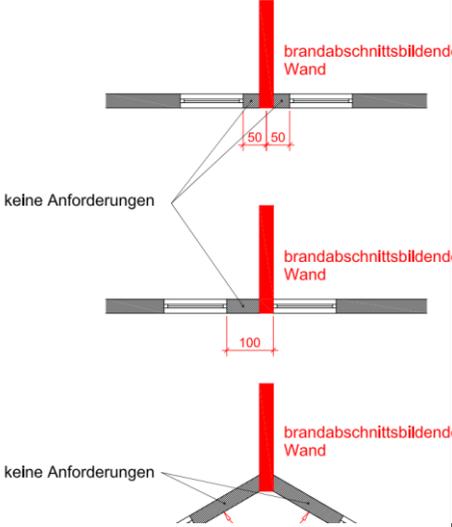
*t = technisch, ed = editoruell

					
4.1.2.9	<p>BAW innerhalb des Gebäudes und an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze Die Kapselung der Holzbauteile des Dachstuhls inklusive etwaiger Pfosten im Bereich von mindestens 1,0 m (x) gemessen ab der Mitte der BAW bzw. der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze ist mit Feuerschutzplatten in EI 90 und A2 auszuführen. Die Wärmedämmung ist im Bereich der BAW sowie über die gesamte Länge der BAW in einer Breite von mindestens 100 cm (x) gemessen ab der Mitte der BAW bzw. der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze in A2 herzustellen.</p> <p>Die Eindeckung ist mindestens A2 auszuführen. Zwischen der Eindeckung und der BAW ist eine nichtbrennbare Ausfüllung z.B. Aufmörtelung oder nichtbrennbare Wärmedämmung herzustellen. Die Lattung ist in einem Bereich von 100 cm (x), gemessen von der Mitte der BAW bzw. von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze, mindestens in A2 auszuführen. Es muss eine Unterbrechung (Entkopplung) an der Mitte der BAW gemäß mit Abschlussblech (5) und Wärmedämmung (4) aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 BAW 2 Feuerschutzplatte EI 90 und A2 3 Dachlatten A2 4 Wärmedämmung A2 5 Abschlussblech A2 6 Dachdeckung A2 	t	<p>Es sollte klargestellt werden, dass dieses Detail nur dann funktioniert, wenn alle für die im bekleideten Bereich zusätzlich für den Lastfall „Brand“ aussteifenden und unterstützenden Bauteile ebenfalls in R90 (und A2?) ausgeführt sind.</p> <p>So müsste das Detail beispielsweise bei Ausführung einer Firstpfette um die Anforderung R90(und A2?) für die Firstpfette ergänzt werden; analog für andere Bauteile je nach Dachkonstruktion.</p>	<p>Zusatzhinweis hinsichtlich weiterer für den Lastfall „Brand“ unterstützender und aussteifender Bauteile textlich einführen.</p>	<p>Angenommen, textlich wird ergänzt: Abhängig von der Konstruktionsart des Dachtragwerks sind allenfalls zusätzliche Anforderungen für den Lastfall Brand bei unterstützenden und aussteifenden Bauteilen zu berücksichtigen.</p>
4.1.3	Ausführung von Außenwänden im Anschluss der BAW	t	<p>Im letzten Satz sollte jedenfalls klargestellt werden, ob, ob auch eine Schrägmessung</p>	<p>Klarstellung des letzten Satzes beispielsweise wie folgt:</p>	<p>Angenommen Bei höhenversetzten Gebäudeöffnungen in unterschiedlichen Brandabschnitten wird</p>

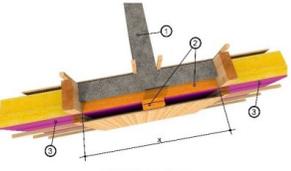
*t = technisch, ed = editoruell

	<p>Nach Vorgabe der OIB-Richtlinie 2 müssen Türen, Tore, Fenster und sonstige Öffnungen in Außenwänden, die an BAW anschließen, von der Mitte der BAW einen Abstand von mindestens 50 cm aufweisen. Der Abstand solcher Öffnungen voneinander muss bei Gebäuden, deren Außenwände an der BAW einen Winkel von weniger als 135 Grad bilden, mindestens 3 m betragen. Bei höhenversetzten Gebäudeöffnungen in unterschiedlichen Brandabschnitten ist dieser Abstand von 3 m (x) entsprechend der nachfolgenden Abbildung sinngemäß einzuhalten:</p>  <p>Durch folgende Ausführungsvarianten kann eine Verbesserung der Funktion der brandabschnittsbildenden Wände gegenüber den Mindestvorgaben der OIB RL 2 im Hinblick auf den horizontalen Brandüberschlag erzielt werden.</p>		<p>dieser Abstände erforderlich ist, um die Anforderungen der OIB-RL 2 zu erfüllen. Bei der derzeitigen Formulierung wird eine unterschiedliche Auslegung/Handhabung durch verschiedene Sachverständige befürchtet.</p>	<p>„Durch die Beachtung der Abstände x auch über verschiedene Geschoße hinweg kann eine Verbesserung der Funktion der brandabschnittsbildenden Wände gegenüber den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der OIB RL 2 (zusätzlicher freiwilliger Objektschutz) im Hinblick auf den horizontalen Brandüberschlag erzielt werden.“</p>	<p>empfohlen, diesen Abstand von 3 m (x) entsprechend der nachfolgenden Abbildung sinngemäß einzuhalten:</p>
<p>4.1.3.1</p>	<p>Wandbauteil im Bereich der BAW Vorgeschlagene Ausführungen nach Gebäudeklassen (GK) für den Wandbauteil (2) im Anschluss an eine BAW (1):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ GK3 und GK4 mindestens E30 ▪ GK5 mindestens E60 und A2 <p>(von A2 kann im Sinne der Tabelle 1b abgewichen werden) x = mindestens 50 cm beidseits der BAW</p>  <p>oder bei einseitiger Ausführung ist der Wandbauteil (2) in der o.a. Klasse wie folgt auszuführen: y = 1,0 m an einer Seite der BAW</p>	<p>t</p>	<p>In den FAQs zu den OIB-RL 2 ist schematisch dargelegt, dass die brandabschnittsbildenden Wände bis an die Außenkante der vorbeiführenden Außenwand geführt wird, siehe nachstehende Ausführung:</p>	<p>Änderung des letzten Satzes wie folgt:</p> <p>Adaptierung der Abbildungen 17-19 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klarstellung der tatsächlichen Schnittstelle zwischen BAW und Außenwandstreifen durch Darstellung der BAW und des vorbeiführenden Außenwandstreifens in E30/60 in verschiedenen Farben (z.B. rot und orange) <p>+</p> <p>Einfügen des Textzusatzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Variante 1) <p>Bestimmungen für</p>	<p>Tlw. angenommen: Die Schematischen Darstellungen der BAW werden bis zur Außenwand dargestellt. Die farbliche Darstellung der Außenwandbauteile in Feuerwiderstandsklasse wird nicht geändert; das ist dem Text zu entnehmen.</p> <p>Die Gebäudeklasse 1 und 2 haben keine Anforderungen gemäß dieser TRVB und werden nicht geregelt.</p> <p>Öffnungen in diesem Bereich stellen eine Abweichung zu den Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 dar und werden in dieser TRVB nicht behandelt.</p> <p>Jedes Glas ist gemäß Kommissionsentscheidung ohnehin A2.</p> <p>Begründung: Für den Nachweis von A2 für Verglasungen kann die Entscheidung der Kommission vom 26.09.2000 herangezogen werden.</p>

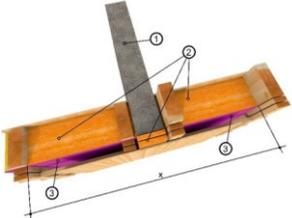
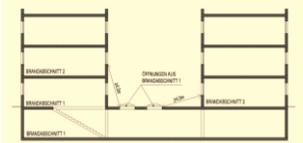
*t = technisch, ed = editoriiell

	 <p>Vorgeschlagene Ausführungen nach Gebäudeklassen (GK) für den Wandbauteil (2):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ GK3 und GK4 mindestens EI30 ▪ GK5 mindestens EI60 und A2 (von A2 kann im Sinne der Tabelle 1b abgewichen werden) <p>Abstand $z = 3,0\text{ m}$</p> 		 <p>In den TRVB108-Abbildungen ist ersichtlich, dass diese BAW nur bis zur Innenkante führen muss, und die vorbeiführende Außenwand nur die Qualifikation E 30/60 aufweisen muss. Es sollte dies deutlicher in den Abbildungen klargelegt werden (Vorsicht: praxisgerechte Ausführbarkeit beachten!)</p> <p>+</p> <p>Des Weiteren wäre klarzulegen, ob, und wenn ja, welche Maßnahmen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 (ev. auch 1) erforderlich wären (theoretisch auch BAW bei diesen möglich; auch im Bereich der Grundstücksgrenze). Eigentlich gilt der Pkt. 3.1.8 der OIB-RL 2 unabhängig von der Gebäudeklasse.</p> <p>+</p> <p>Die Anforderungen „und A2“ sollten im Gleichklang mit der OIB-RL 2 für Verglasungen auf die Klasse b erweitert werden.</p>	<p>GK1 und GK2 jenen für GK3 gleichstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Variante 2) Öffnungen müssen lediglich mit Verschlüssen in A2 verschlossen werden. - Variante 3) Öffnungen in diesem müssen keinen definierten Feuerwiderstand aufweisen (Vereinbarkeit mit Pkt. 3.1.8 OIB-RL 2???) <p>+</p> <p>Zusatz bei den Wortfolgen „GK 5 mindestens E60 und A2“ sowie „GK5 mindestens EI60 und A2“ wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Verglasungen ist die Klasse B anstatt „und A2“ zulässig. 	
4.1.3.1, und diverse Skizzen	Wandbauteil im Bereich der BAW	technisch	<p>Legende</p> <p>$x = 50\text{cm}$ beidseits der BAW.</p> <p>Die Beschreibung würde bedeuten, dass die Dicke der BAW zusätzlich vorgesehen muss.</p>	<p>$X = 50\text{cm}$ beidseits von der Mitte der BAW (vgl. Pkt. 3.1.8 OIB RL2)</p>	angenommen

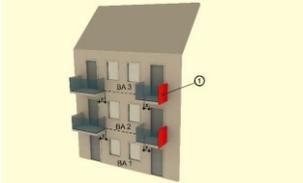
*t = technisch, ed = editoriiell

4.1.3.2	<p>Horizontaler Brandüberschlag bei Ausmündungen von Lüftungsleitungen brandlastarmer Räume Bei Ausmündungen von Lüftungsleitungen brandlastarmer Räume (z.B. Schleusen, Gänge, kleine Technikräume) bis zu einem Ausmaß von 25 x 25 cm sind keine Schutzabstände zu anderen Gebäudeöffnungen erforderlich. Eine Ausmündung unmittelbar im Bereich eines Fluchtweges/Notausgangs ist jedoch unzulässig.</p>	t	<p>Die Formulierung „im Bereich eines Fluchtweges/Notausgangs“ sollte so konkretisiert werden. Damit soll konkretisiert werden, dass nicht „jeder Fluchtweg“ (z.B. ein solcher, der aus einem Gebäude schon nach 10 m erreicht werden würde) schon schützenswert ist.</p>	<p>Änderung des letzten Satzes wie folgt: Die unmittelbare Ausmündung auf nachstehende Bereiche ist hierbei unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notausgänge aus einem Treppenhaus / gesicherten Fluchtbereich - auf enge Wegbereiche, deren Passierung ausgehend vom Notausgang eines Treppenhauses oder gesicherten Fluchtbereiches zwingend erforderlich ist. 	Angenommen
4.1.3.3	<p>Holzfassaden an der Außenseite des Wandbauteiles im Bereich der BAW</p> <p>BAW mit Holzfassade BAW (1) mit oder ohne T-förmige Ausbildung mit mindestens 1,0 m Breite (x), einer Folie (3) und einer Ausbildung des Wandbauteiles gemäß Punkt 4.1.3.1.:</p> <p>Die Wärmedämmung (2) und äußerste Schicht der Fassade ist über die gesamte Breite des Außenwandbauteiles der BAW mindestens 1 m (x) in A2 auszuführen. Eine brennbare Lattung sowie eine äußerste durchlaufende Schicht der Fassade im Bereich der BAW sind zulässig. An den Enden ist die Lattung als aufgedoppelte Kreuzlattung sinngemäß der ÖNORM B 2332 (für alle Gebäudeklassen) auszuführen</p>  <p>Abbildung 20</p>	t	<p>Die Abbildung 22 ist nicht praxistauglich, da augenscheinlich bauphysikalisch nicht ausführbar (Wärmebrücke im Anschlussbereich des Betonbauteils zu den Holzbauteilen). Diese sollte daher baupraktisch adaptiert werden.</p> <p>+</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen eine Verschärfung gegenüber den Bestimmungen der OIB-RL 2 dar. Zumal hier die Bestimmungen der OIB-RL 2 formalrechtlich schlagend werden, wird diese Zusatzanforderung nicht anzuwenden sein. Demnach sollten die dargestellten Maßnahmen lediglich als „Empfehlung für eine verbesserte Brandabschnittstrennung“ bezeichnet werden.</p>	<p>Adaptierung der Abbildung 22 auf eine bauphysikalisch vertretbare Ausführung (Beseitigung der Wärmebrücke).</p> <p>+</p> <p>Einfügen der Wortfolge: Durch folgende Ausführungsvarianten kann eine freiwillige Verbesserung der Funktion der brandabschnittsbildenden Wände gegenüber den öffentlich-rechtlichen Vorgaben der OIB RL 2 erzielt werden.</p> <p>ODER Einschränkung dieser Ausführungsvorschrift auf spezielle Gebäude (z.B. nur bei BAW von Betriebsbauten; oder nur bei Gebäude der GK 5)</p>	<p>Angenommen Die Abbildungen werden hinsichtlich bauphysikalischer Anforderungen geprüft und angepasst.</p> <p>Die Vorgaben zu den Ausführungsvorschlägen werden erläutert.</p>

*t = technisch, ed = editoriiell

	 <p>Abbildung 22</p>				
4.2.1	<p>Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer Brandübertragung aus Dachöffnungen auf angrenzende höhere Gebäudeteile eines anderen Brandabschnittes Beispiel mit 3 Brandabschnitten (BA1 bis BA3) Der Mindestabstand (Schutzabstand) für die Brandabschnittsbildung für Gebäude nach OIB-Richtlinie 2 und 2.2 beträgt 4,0 m</p>  <p>Sofern die Abstände gemäß obiger Abbildung nicht eingehalten werden und es sich um Lichtkuppeln u. dgl. handelt, können diese bzw. deren Untersichten wie folgt ausgebildet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Gebäuden der GK 3 und 4 ... in EI 30 • bei Gebäuden der GK 5 ... in EI 60 und A2 <p>Alternativ besteht die Möglichkeit, brandschutztechnische Maßnahmen bei den vertikalen Verglasungen zu setzen. Abweichungen davon können in Abhängigkeit der Nutzungen der Räume sowie dem Vorhandensein von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, ...) möglich bzw. zulässig sein.</p>	t	Die Anforderungen „und A2“ sollten im Gleichklang mit der OIB-RL 2 für Verglasungen auf die Klasse b erweitert werden.	Zusatz bei der Wortfolge „bei Gebäuden der GK 5 ... in EI 60 und A2“ wie folgt: - Bei Verglasungen ist die Klasse B anstatt „und A2“ zulässig.	Abgelehnt Jedes Glas ist gemäß Kommissionsentscheidung ohnehin A2. Begründung: Für den Nachweis von A2 für Verglasungen kann die Entscheidung der Kommission vom 26.09.2000 herangezogen werden.
4.2.1.Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer Brandübertragung aus Dachöffnungen auf angrenzende höhere	...Alternativ besteht die Möglichkeit, brandschutztechnische Maßnahmen bei den vertikalen Verglasungen zu setzen. Abweichungen davon können in Abhängigkeit der Nutzungen der Räume sowie dem Vorhandensein von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, ...) möglich bzw. zulässig sein.	t	Abweichungen zu landesbaurechtlichen Forderungen bzw. Festlegungen in OIB Richtlinien sind grundsätzlich immer möglich. (siehe Definition Punkt t0 „Vorbemerkungen“ in OIB RL 2). Es braucht daher nicht abermals erwähnt werden.	Absatz ersatzlos streichen	Abgelehnt

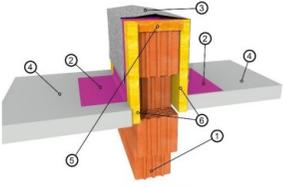
*t = technisch, ed = editoriiell

Gebäudeteile eines anderen Brandabschnitts					
<p>4.2.3</p> <p>Vertikale Brandabschnittsbildung mittels auskragender Balkonplatte</p> <p>Die Anforderung bei Brandabschnittsbildungen kann im Bereich von Balkonen gleichwertig erfüllt werden, wenn diese wie folgt ausgebildet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seitlich gegenüber der Gebäudeöffnung (Balkontüre) mindestens 50 cm (x) überstehende und 80 cm auskragende Balkonplatte (z.B. ISO-Korb EI 90 und A2), wobei diese geschlossen mit einem Feuerwiderstand von 90 min auszuführen sind oder ▪ der seitliche Wandbauteil (1) ist in EI 90 und A2 auf die Höhe der erforderlichen Geländerhöhe gemäß OIB-RL 4 auszuführen 	<p>t</p>	<p>Die Qualifikation dieser seitlichen Wand ist in Hinblick auf die Zusatzanforderung „und A2“ an die Tab. 1b der OIB-RL 2 anzugleichen, da unklar ist, warum hier „und A2“ erforderlich ist, wenn beispielsweise eine BA-Decke in Holzbauweise in EI 90 zulässig wäre.</p> <p>+</p> <p>Da die Maßnahmen nur einen vertikalen Brandüberschlag vom unteren auf das obere Geschoß behindern sollen, sollte für die betreffenden Wandbereiche die Qualifikation EI 90_(i-o) verwendet werden (damit als baupraktische Lösung außenseitig z.B. BSPlatten/BSPaneele auf einer innenseitig liegenden ungeschützten (Stahl-) UK erzielt werden können).</p> <p>+</p> <p>Weiters ist unklar, warum als vertikaler Abstand zwingend die Geländerhöhe herangezogen wird, und nicht die gesamt zu erreichende Höhe von 1,20 m.</p>	<p>Adaptierung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der seitliche Wandbauteil (1) ist in EI 90_(i-o) (und A2 bei GK5 < 6 OiGs) bis zu einem vertikalen Abstand von 1,20 m über der darunterliegenden Öffnung auszuführen. 	<p>Tlw. angenommen</p> <p>Seitlicher Wandbauteil ist hinsichtlich der Brandbelastung nur von der Außenseite zu berücksichtigen</p> <p>EI90 bis GK5 < 6 OiGs</p> <p>EI90 und A2 bei GK5 > 6 OiGs</p> <p>Wärmedämmung im Anschlussbereich ist in der Klassifizierung A2 auszuführen.</p> <p>Vertikaler Abstand 1,20m: Die Geländerhöhe und Balkonplattenstärke beträgt in der Regel mind. 1,20 m</p>	
<p>4.2.5</p> <p>Vertikale Brandabschnittsbildung im Fassadenbereich</p> <p>Sofern Gebäudeöffnungen übereinanderliegender Brandabschnitte zueinander einen Abstand von weniger als 1,2 m aufweisen und dadurch kein 1,2 m hoher Außenwandstreifen in der Klassifizierung EI 90 und A2 vorhanden ist, müssen diese Gebäudeöffnungen innerhalb des 1,2 m Außenwandstreifens mit Feuerschutzabschlüssen (2) mindestens in der Klassifizierung EI 30 oder EI2 30-C ausgeführt werden. Alternativ kann ein 0,8 m auskragender Bauteil (1) in EI90 und A2 ausgeführt werden.</p>	<p>t</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Da die Maßnahmen nur einen vertikalen Brandüberschlag vom unteren auf das obere Geschoß behindern sollen, sollte für die betreffenden Deckenbereiche/Auskragungsbereiche klargestellt werden, dass hierbei lediglich ein Feuerwiderstand von 90 min von unten nach oben erforderlich ist (damit als baupraktische Lösung z.B. Stahlbalkone unterseitig z.B. mit BSPlatten/BSPaneele bekleidet, erzielt werden können). 2) Die Anforderung ist an den tatsächlichen Wortlaut der OIB-RL 2 anzupassen („und A2“ nur bei Gebäuden der GK 5 mit mehr als 6 OiGs erforderlich) 3) Eine Aufweichung dieser Anforderung gegenüber den Bestimmungen der OIB-RL 2 wird grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch unklar, warum die Bauteile darüber nur in EI 30 auszuführen sind, wenngleich die OIB-RL 2 einen deckenübergreifenden Außenwandstreifen in EI 90 fordert. Mit 	<p>Streichen des gesamten Pkt. 4.2.5</p>	<p>Tlw. angenommen</p> <p>Punkt 1) angenommen, der geforderte Feuerwiderstand ist zumindest an der Unterseite sicherzustellen</p> <p>Punkt 2) angenommen</p> <p>Punkt 3) Abgelehnt</p> <p>Die Brandschutzabschlüsse in Außenwänden werden nicht schlechter gestellt als Brandschutzabschlüsse im Gebäudeinneren.</p>	

*t = technisch, ed = editorieil

	<p>Abbildung 27</p>		dieser Bestimmung würde ein durchgehendes Glas-Parapet in EI 30 ermöglicht werden, wodurch in keinstreife Weise ein deckenübergreifender Außenwandstreifen in EI 90 erzeugt wird.		
4.3.	Brandwände	technisch / editoriel	4) Ergänzung von Beispielen für bauliche Maßnahmen gegen den vertikalen Brandüberschlag zwischen Geschossen und zwischen verschiedenen hohen Gebäuden im Industriebau, da auch in der OIB RL2.1 keinerlei Beispiele angeführt sind und diese in der alten TRVB 108 enthalten waren	Ergänzung von Beispielen für den versetzten Verlauf eines Hauptbrandabschnittes vgl. TRVB 108 alt vgl. Brandschutzatlas	Abgelehnt Hauptbrandabschnitte sind gemäß OIB-RI 2.1 durch Brandwände zu trennen; Decken zur brandschutztechnischen Trennung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein versetzter Verlauf der BW ist gemäß OIB-RL 2.1 nicht vorgesehen und ist im Einzelfall zu beurteilen. Unterschiedliche hohe Gebäude siehe Punkt 4.3.5
4.3.1.	Standardauführung der BW 3.Satz – Etwaige versetzt verlaufende Brandwände stellen Sonderfälle dar und es müssen im Einzelfall geeignete Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der Brandübertragung vorgesehen werden.	technisch / editoriel	Ergänzung von Skizzen hinsichtlich Bedeutung von versetzt verlaufenden Brandwänden, da diese auch in der alten TRVB 108 enthalten waren, in der OIB RL2.1 jedoch fehlen. 5) Ergänzung von Beispielen für bauliche Maßnahmen gegen den vertikalen Brandüberschlag im Bereich von versetzten Hauptbrandabschnitten, da auch in der OIB RL2.1 keinerlei Beispiele angeführt sind	Ergänzung von Beispielen für den versetzten Verlauf eines Hauptbrandabschnittes vgl. TRVB 108 alt vgl. Brandschutzatlas	Abgelehnt Ein versetzter Verlauf der BW ist gemäß OIB-RL 2.1 nicht vorgesehen und ist im Einzelfall zu beurteilen.
4.3.1.1	Brandwand (BW)	t	6) Erleichterung bei BA-Flächen kleiner 1200 m ² nicht angeführt	Erleichterung anführen	Abgelehnt Siehe OIB-RL 2.1
4.3.1.1	Brandwand (BW) Brandwand (BW) 1 BW in EI 90 2 Dachfolie gemäß OIB 3 Abdeckung in A2 4 Individueller Dachaufbau ohne Anforderungen 5 Dämmung über der BAW in A2 6 Dämmung seitlich	t	In der Abbildung ist die Befestigung der Blechabdeckung nicht dargestellt (Unterkonstruktionen nicht dargestellt (idR Holz-3-Schichtplatte), welche jedoch oftmals Gegenstand unterschiedlicher Brandschutzfragen sind. Würde diese UK auch nichtbrennbar sein, müsste beispielsweise eine Gipsfaserplatte odgl. als Befestigungsuntergrund verwendet werden. Die Details sollten hierzu angepasst werden.)	In Abb. 28 sollte die Befestigungsunterkonstruktion der Blechabdeckung dargestellt und hinsichtlich deren Brennbarkeit definiert werden (z.B. Verwendung einer Gipsfaserplatte anstatt einer Holz-3-Schichtplatte). In Abb. 1 sollte jedenfalls konkretisiert werden, von wo bis wo die 50 cm zu messen sind (z.B. nur im	Tlw. angenommen Für Baustoffe, bei denen eine Brandweiterleitung nur in untergeordnetem Ausmaß zu erwarten ist (z.B. Dachfolie, 3-Schichtplatte), bestehen bei entsprechender unbrennbarer Abdeckung keine Einwände. Ergänzt wurde der Text mit der Messung der mind. 50 cm Überdachführung der BW von der Oberkante der jeweils angrenzenden Dachflächen.

*t = technisch, ed = editoriel

	 <p>Abbildung 28</p>			<p>Bereich der für den flächigen Feuerwiderstand zuständigen Bauteile bis zur jeweiligen Dacheindeckung (und nicht bis zur Blecheindeckung der BW).</p>	
4.3.1.1	<p>Die beschriebenen Maßnahmen für Brandwände können grundsätzlich auch für die Ausführung von brandabschnittsbildenden Wänden verwendet werden.</p>	t	<p>Es ist unklar, ob hier brandabschnittsbildende Wände, die nach der OIB-RL 2.1 statt Brandwände zulässig sind, gemeint sind, oder nur jene nach OIB-RL 2, zumal für solche Wände Betriebsbau tendenziell höhere Sicherheitsanforderungen als gegenüber Bauten nach OIB-RL 2 bestehen.</p>	<p>Konkretisierung der Wortfolge wie folgt:</p> <p>Die beschriebenen Maßnahmen für Brandwände können grundsätzlich auch für die Ausführung von brandabschnittsbildenden Wänden, welche nach der OIB-RL 2.1 anstatt von Brandwänden zulässig sind, verwendet werden.</p>	<p>Abgelehnt</p> <p>Für die Ausbildung von allen BAW nach OIB-Richtlinie 2 dürfen anstelle dieser auch „höherwertige BW“ freiwillig eingesetzt werden.</p>
4.3.1.2. Leitungsführungen	<p>Leitungsführungen (z.B. PV-Anlage, Kälteleitungen) über die BW (1) sind nur dann zulässig, wenn diese mit für die Außenanwendung geeigneten (UV- und witterungsbeständigen) Leitungsschotts oder Brandschutzkanälen mit intumeszierender Innenauskleidung (1) in EI 90 versehen werden. Die Abschottung bzw. der Brandschutzkanal muss im gesamten Bereich der BAW (x) sowie beidseits der BAW in einer Länge von jeweils mindestens 1,0 m (y) errichtet werden.</p>	t	<p>Die Klassifizierung E steht für Raumabschluss, daher kann die intumeszierende Innenauskleidung des Brandschutzkanales nicht in der Klassifikation EI 90 ausgeführt werden. Dazu wäre aus technischer Sicht eine zusätzliche Kanalausbildung durch Brandschutzplatten o.ä. notwendig, was jedoch unter Berücksichtigung der Witterungseinflüsse nicht zweckmäßig ist.</p>	<p>Die intumeszierende Innenauskleidung eines nicht brennbaren Kanales ist mit mindestens I30 nach DIN 4102-11 herzustellen.</p>	<p>tlw. angenommen</p> <p>.... sind nur dann zulässig, wenn diese mit für die Außenanwendung geeigneten (UV- und witterungsbeständigen) Leitungsschotts (z.B. Kabelbandagen) oder Brandschutzkanälen mit intumeszierender Innenauskleidung (1) für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 min versehen werden. Die Abschottung bzw. der Brandschutzkanal muss im gesamten Bereich....</p>
4.3.1.2	<p>Leitungsführungen (z.B. PV-Anlage, Kälteleitungen) über die BW (1) sind nur dann zulässig, wenn diese mit für die Außenanwendung geeigneten (UV- und witterungsbeständigen) Leitungsschotts oder Brandschutzkanälen mit intumeszierender Innenauskleidung (1) in EI 90 versehen werden. Die Abschottung bzw. der Brandschutzkanal muss im gesamten Bereich der BAW (x) sowie beidseits der BAW in einer Länge von jeweils mindestens 1,0 m (y) errichtet werden.</p>	t	<p>Die Anwendung von Leitungsschotten wird nicht zielführend sein, da hier eine andere Situation wie bei einer Abschottungsprüfung (1 Seite beflammt, 1 Seite nicht; dazwischen ist ein trennendes Bauteil) besteht. Es scheinen hier nur Maßnahmen zur Behinderung einer Brandweiterleitung sinnvoll.</p>	<p>Änderung des 1. Satzes wie folgt:</p> <p>„Leitungsführungen (z.B. PV-Anlage, Elektroleitungen) über die BAW sind nur dann zulässig, wenn diese mit für die Außenanwendung geeigneten (UV- und witterungsbeständigen) Brandschutzmaßnahmen zur Behinderung einer Brandweiterleitung über die BAW hinweg versehen werden.“</p>	<p>tlw. angenommen</p> <p>.... sind nur dann zulässig, wenn diese mit für die Außenanwendung geeigneten (UV- und witterungsbeständigen) Leitungsschotts (z.B. Kabelbandagen) oder Brandschutzkanälen mit intumeszierender Innenauskleidung (1) mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 min versehen werden. Die Abschottung bzw. der Brandschutzkanal muss im gesamten Bereich....</p> <p>Generell sind Leitungsführungen über die BW mit brennbaren Leitungen und dgl. ohne brandschutztechnische Maßnahmen aus fachlicher Sicht nicht zulässig, da andernfalls das Schutzziel der BW nicht erreicht wird.</p>

*t = technisch, ed = editorieil

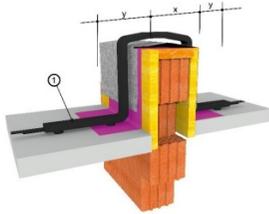


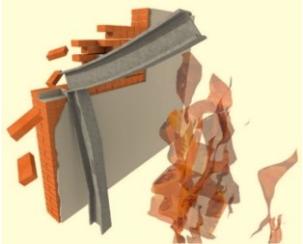
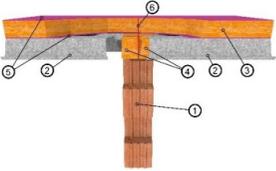
Abbildung 29

Als geeignete Maßnahmen werden beispielsweise folgende angesehen:

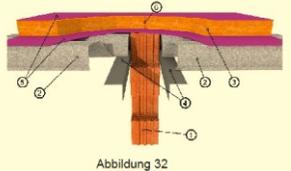
- Geeignete nichtbrennbare Befestigung der Leitungen beidseits der Wand
- Herstellung von Brandschutzkanälen mit intumeszierender Innenauskleidung (1) in EI 90
- Bei nichtbrennbaren Rohren mit brennbarer Dämmung: Ausführung der brennbaren Rohrdämmung in der Qualifikation B₁-s₃,d₀ sowie Überdämmung mit 5 cm Steinwolle (Rohdichte > 80 kg/m³) in nachstehenden Längen: 1 m gesamt bei Stärke der brennbaren Rohrdämmung bis 3 cm, + 50 cm je 1 cm brennbarer Rohrdämmung zusätzlich; bis zu einer Gesamtlänge von 4 m"
- Umwicklung von mit Elektroleitungen gefüllten Elektrokabeltrassen mit Kabelbandagen (sowie außenseitigem Witterungsschutz, wie z.B. Verblechung)

4.3.1.2	Leitungsführungen		Siehe Pkt. 4.1.1.2		Siehe Punkt 4.1.1.2
4.3.1.3	Längenausdehnung im Brandfall Brandwände dürfen mit Bauteilen oder technischen Einrichtungen wie Stützen, Bindern, Unterzügen oder Kranbahnen nicht so verbunden sein, dass die Standsicherheit der Brandwand im Brandfall durch	t	Die angeführte Anforderung wird als sinnvoll angesehen. Es ist jedoch unklar, warum dies nur bei „Brandwänden“ zu berücksichtigen ist, und nicht bei BAWs (auch hier ist oftmals eine Stahlbauweise vorhanden, oder	Etwaig auch Erweiterung dieser Bestimmung auch auf BAWs	angenommen

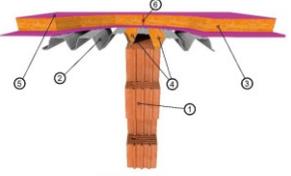
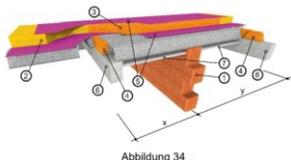
*t = technisch, ed = editoruell

	<p>Ausdehnung oder Einsturz dieser Bauteile gefährdet wird.</p> 		<p>Stahleinbauten; wenngleich die baupraktischen Auswirkungen im Bereich der Bauwerke nach OIB-RL 2 breit mitgedacht werden müssten).</p>		
<p>4.3.2.1</p>	<p>4.3.2.1. BW mit Trapezblech – Verlegerichtung im rechten Winkel zur BW Die Trapezprofilelemente beider Seiten sowie die Wärmedämmung sind in der Mitte der BW zu unterbrechen (Entkopplung). Beide Trapezprofilelemente müssen auf der REI 90 und A2 BW aufliegen. Sämtliche Profile des Trapezblechs über der BW sind auf jeder Seite separat mit zugelassenen Brandschutzprofilfüllern A1 oder A2 in der Mindestbreite von jeweils 10 cm rauchdicht zu verschließen. Die Wärmedämmung des Daches ist mindestens A2 auf einer Länge von mindestens 4 m (2 m auf jeder Seite der BW, gemessen von der Mitte der BW) auszuführen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 BW 2 Trapezblech 3 Dämmung A2 4 Profilfüller A2 5 Dachfolie gemäß OIB 6 Stoßstelle  <p>Abbildung 31</p>	<p>t</p>	<p>Es ist unklar, warum bei den Abbildungen zuvor (auch BAW!) jede Weiterführung von brennbaren Bestandteilen unzulässig ist, bei dieser Abbildung jedoch eine brennbare Abdichtungsfolie keine Auswirkungen hat. Es erscheinen oberseitig Maßnahmen gegen eine Brandweiterleitung über Dach als erforderlich (jedenfalls auf eine Breite von 2 m, da in der Theorie nach Absturz der halben Dachseite dann ohnehin nur 1 m übrigbleibt).</p> <p>+</p> <p>Das Wort „zugelassene“ vor Brandschutzprofilfüllern entfernt werden, da es keine spezielle Zulassung hierfür gibt.</p> <p>+</p> <p>Weiters sollte das Wort „rauchdicht“ schutzzielorientiert gefasst werden, da keine Rauchdichtheit tatsächlich gefordert / erreicht wird.</p> <p>+</p> <p>Der Bereich der Trapezblechsicken sollte gesondert auch von der Seitenansicht behandelt werden. Oberseitig werden die Sicken mit Profilfüllern ausgefüllt. Derzeit wird ausgespart, die wie Sicken unterseitig (unter Blech-UK) zu schließen sind (Qualifikation der BW bis dicht unters Trapezblech z.B. mit Mörtel? Oder nur Mit Steinwollensickenfüllern??)</p> <p>+</p> <p>Des Weiteren schrumpft Steinwolle bei starker Hitzeeinwirkung. Demzufolge sollten diese Steinwolleplatten mit geeigneten</p>	<p>Adaptierung der Abbildungen 31 und 32 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbringen einer 5 cm starken Kiesschicht mittig über der BW bis zu einer Gesamtbreite von 2 m, abgegrenzt mit Kiesfangleisten oder gleichwertig (Betonsteinplatten) <p>+</p> <p>Adaptierung des Absatzes wie folgt: „Alle Profile des Trapezblechs über der BW (mindestens 2 m) sind über die gesamte Länge der BW vollständig mit Trapezblech-Sickenprofilfüllern aus Steinwolle mit einer Rohdichte von zumindest 100 kg/m³ zu verschließen. Die Sicken unterhalb des Trapezbleches bis zur BAW sind mit beschichteten Steinwolle-Weichschottplatten sinngemäß wie eine Ausführung in EI 90 auszufüllen.“</p> <p>+</p>	<p>Tlw. angenommen Kiesschicht abgelehnt (Breite 4 m / 2 m statt der in der Stellungnahme beschriebenen 2 m / 1 m).</p>

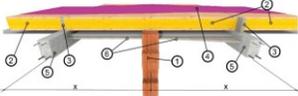
*t = technisch, ed = editoriiell

	<p>1 BW 2 Trapezblech 3 Dämmung A2 4 Dachfolie gemäß OIB 5 Stoßstelle</p>  <p>Abbildung 32</p>		<p>Brandschutzbeschichtungen analog zu Weichschotten ausgeführt werden, um etwaige Spaltenbildungen hintanzuhalten.</p> <p>+</p> <p>Die Punktbezüge in der Abbildung 32 sind verrutscht und sind zu korrigieren.</p>	<p>Adaptierung der Punktbezüge in der Abbildung 32</p>	
4.3.2.1	<p>BW mit Trapezblech – Verlegerichtung im rechten Winkel zur BW</p>	ed	<p>Legende Skizze Pkt. 4 und Pkt. 5 Dachfolie/Stoßstelle Legende zur Skizze: Punkte vertauscht</p>	<p>Pkt 4 und 5: Beschriftung korrigieren</p>	<p>angenommen</p>
4.3.2.2	<p>BW mit Trapezblech – Verlegerichtung parallel zur BW Beide Trapezprofilelemente müssen auf der REI 90 und A2 BW aufliegen. Alle Profile des Trapezblechs über der BW (mindestens 2) sind über die gesamte Länge der BW mit zugelassenen Brandschutz-Profilfüllern A1 oder A2 zu verschließen. Das Trapezblech und die Wärmedämmung sind in der Mitte der BW zu unterbrechen (Entkopplung). Die Wärmedämmung des Daches ist mindestens A2 auf einer Länge von mindestens 4 m (2 m auf jeder Seite der BW, gemessen von der Mitte der BW) auszuführen.</p> <p>1 BW 2 Trapezblech 3 Dämmung A2 4 Profilfüller A2 5 Dachfolie gemäß OIB 6 Stoßstelle</p>	t	<p>Es ist unklar, warum bei den Abbildungen zuvor (auch BAW!) jede Weiterführung von brennbaren Bestandteilen unzulässig ist, bei dieser Abbildung jedoch eine brennbare Abdichtungsfolie keine Auswirkungen hat. Es erscheinen oberseitig Maßnahmen gegen eine Brandweiterleitung über Dach als erforderlich.</p> <p>Das Wort „zugelassene“ bei Brandschutz-Profilfüller ist unklar, da keine allgemein gültigen Verwendungsbestimmungen/-einschränkungen für diese bestehen.</p>	<p>Adaptierung der Abbildung 33 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbringen einer 5 cm starken Kiesschicht mittig über der BW bis zu einer Gesamtbreite von 2 m, abgegrenzt mit Kiesfangleisten oder gleichwertig (Betonsteinplatten) <p>+</p> <p>Streichen des Wortes „zugelassene“ (vor Brandschutz-Profilfüllern) bzw. Ersatz wie folgt: „Alle Profile des Trapezblechs über der BW (mindestens 2 m) sind über die gesamte Länge der BW vollständig mit Trapezblech-Sickenprofilfüllern aus Steinwolle mit einer Rohdichte von zumindest 100 kg/m³ zu verschließen.“</p>	<p>Tlw. angenommen Kiesschicht abgelehnt (Breite 4 m / 2 m statt der in der Stellungnahme beschriebenen 2 m / 1 m).</p>

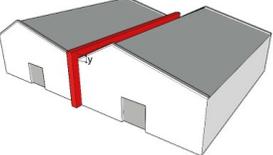
*t = technisch, ed = editoruell

	 <p>Abbildung 33</p>				
4.3.2.2	<p>BW mit Trapezblech – Verlegerichtung parallel zur BW</p>	te	<p>BW mit Trapezblech – Verlegerichtung im rechten Winkel zur BW</p> <p>Füllung der beiden flankierenden Sicken weisen hier eine Schmalstelle auf → Maßnahme ausreichend? → ev. Dämmung oder Mörtel in mittlerer Sicke?</p>	Pkt. überprüfen und ergänzen.	Angenommen Abbildung 33 wird geändert mit Aufgabewinkel analog Abb 32
4.3.2.3	<p>BW mit Trapezblech – Verlegerichtung senkrecht zur BW ohne Plattenstoß bei der BW</p>	ed	<p>Legende Skizze Pkt. 2 Trapezblech Falsche Zuordnung: Pkt. 2 zeigt auf Wärmedämmung</p>	Pkt 2 bzw. Skizze: Beschriftung korrigieren	Angenommen Wird korrigiert
4.3.2.3	<p>BW mit Trapezblech – Verlegerichtung senkrecht zur BW ohne Plattenstoß bei der BW Die Trapezprofilelemente müssen auf beiden Seiten der BW auf einer Tragkonstruktion mindestens R 90 (z.B. Trägern) aufliegen und sind in der Mitte der Träger (6) zu unterbrechen (Stoß). Die Mindestbreite (X + Y) beträgt 2,0 m. Sämtliche Profile des Trapezblechs über den beiden R 90 Trägern sind mit zugelassenen Brandschutz-Profilfüllern A1 oder A2 in der Mindestbreite von jeweils 10 cm rauchdicht zu verschließen. Die Untersicht zwischen den R 90 Trägern und der BW ist in EI 90 und A2 zu verkleiden und die Wärmedämmung des Daches ist in diesem Bereich mindestens A2 auszuführen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 BW 2 Trapezblech 3 Dämmung A2 4 Profilfüller A2 5 Dachfolie gemäß OIB 6 Träger R90 7 Feuerschutzplatte EI 90 und A2  <p>Abbildung 34</p>	t	<p>Es ist unklar, warum bei den Abbildungen zuvor (auch BAW!) jede Weiterführung von brennbaren Bestandteilen unzulässig ist, bei dieser Abbildung jedoch eine brennbare Abdichtungsfolie keine Auswirkungen hat. Es erscheinen oberseitig Maßnahmen gegen eine Brandweiterleitung über Dach als erforderlich.</p> <p>Das Wort „zugelassene“ bei Brandschutz-Profilfüller ist unklar, da keine allgemein gültigen Verwendungsbestimmungen/-einschränkungen für diese bestehen. Hier sollte die baupraktische Herstellbarkeit ebenfalls berücksichtigt werden. Die Sickenfüller in den Trapezblechsicken oberhalb des Bleches sollten weit stärker als 10 cm ausgeführt werden, da diese sonst nicht stabil genug erscheinen und auch bei der Herstellung keine Sichtverbindung zum darunter liegenden Träger besteht (besser 0,5 m oder 1 m Länge).</p>	<p>Adaptierung der Abbildungen 34 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbringen einer 5 cm starken Kiesschicht mittig über der BW bis zu einer Gesamtbreite von 2 m, abgegrenzt mit Kiesfangleisten oder gleichwertig (Betonsteinplatten) <p>+</p> <p>Adaptierung des Absatzes wie folgt: „Alle Profile des Trapezblechs sind bis zu einer Länge von 50 cm ab den R90-Trägern vollständig mit Trapezblech-Sickenprofilfüllern aus Steinwolle mit einer Rohdichte von zumindest 100 kg/m³ zu verschließen. Die Sicken unterhalb des Trapezbleches bei den R90-Trägern sind mit beschichteten Steinwolle-Weichschottplatten sinngemäß wie eine</p>	<p>Tlw. angenommen Kiesschicht abgelehnt, 2 m Breite A2 Dämmungstreifen mit unterseitiger Verkleidung in EI90 und A2 bei R90 und A2 Tragkonstruktion ist ausreichend.</p> <p>Sickenprofilfüllerangaben angenommen</p>

*t = technisch, ed = editoriiell

				Ausführung in EI 90 auszufüllen.“	
4.3.2.3	BW mit Trapezblech – Verlegerichtung senkrecht zur BW ohne Plattenstoß bei der BW	ed	Legende Skizze Pkt. 2 Trapezblech Falsche Zuordnung: Pkt. 2 zeigt auf Wärmedämmung	Pkt 2 bzw. Skizze: Beschriftung korrigieren	angenommen
4.3.2.4	BW mit Holzdachelement mit Plattenstoß	t	Grundsätzlich gleich zu 4.3.2.3 jedoch doppelter Schutzabstand Ungleicher Abschluss des Deckenelementes (Deckenwange EI30 und A2 / Decke EI90 und A2	Frage bei Abschluss der Deckenwange in EI90 und A2 (vollständige Kapselung Schutzabstand min. 2,0 m	angenommen
4.3.2.4	BW mit Holzdachelement mit Plattenstoß	ed	Im Text Mindestbreite (X + Y) beträgt 4,0 m, in der Skizze ist X + X bemaßt.	Wenn symmetrische Teilung erforderlich ist Text und Skizze (X + X) Wenn asymmetrische Teilung erforderlich ist Text und Skizze (X + Y)	angenommen
4.3.2.4	BW mit Holzdachelement mit Plattenstoß	ed/t e	Gesamte Dämmung bzw. gesamte Untersicht, oder nur in diesem Abschnitt? Text unklar	Text präzisieren	Abgelehnt Stellungnahme nicht nachvollziehbar
	BW mit Holzdachelement mit Plattenstoß	ed	„vertikale“ Feuerschutzplatte → Text ev. missverständlich	Text ändern, z.B. Trennung durch Feuerschutzplatte in A2 und mind. EI... gegen horizontale Brandübertragung in der Dachebene	Angenommen, präzisiert
4.3.2.4	BW mit Holzdachelement mit Plattenstoß Die Holzdachelemente mit hohlraumfreier Dämmung in A2 müssen auf beiden Seiten der BW auf einer Tragkonstruktion mindestens R 90 und A2 (z.B. Trägern) aufliegen und sind in der Mitte der Träger zu unterbrechen (Stoß) und mit einer vertikale Feuerschutzplatte mindestens A2 (mindestens EI30) abzuschließen. Die Mindestbreite (X + Y) beträgt 4,0m. Die Untersicht zwischen den R 90 und A2 Trägern und der BW ist in EI 90 und A2 zu verkleiden. Die Wärmedämmung des Daches ist mindestens A2 auszuführen.	t	Es ist unklar, warum bei den Abbildungen zuvor (auch BAW!) jede Weiterführung von brennbaren Bestandteilen unzulässig ist, bei dieser Abbildung jedoch eine brennbare Abdichtungsfolie sowie massive Holzbauteile im oberen Dachbereich keine Auswirkungen haben. Es erscheinen oberseitig Maßnahmen gegen eine Brandweiterleitung über Dach als erforderlich um ein gleichwertiges Schutzniveau wie eine Hochführung um 50 cm zu gewährleisten. Das Wort „zugelassene“ bei Brandschutz-Profilfüller ist unklar, da keine allgemein gültigen Verwendungsbestimmungen/-einschränkungen für diese bestehen.	Adaptierung der Abbildung 34 wie folgt: - Oberseitige Abdeckung des Holzleichtdachelementes auf 4 m Länge mit einer nichtbrennbaren Platte (z.B. 1,5 cm Gipsfaserplatte) - Aufbringen einer 5 cm starken Kiesschicht mittig über der BW bis zu einer Gesamtbreite von 2 m, abgegrenzt mit Kiesfangleisten oder gleichwertig (z.B. Betonplatten)	Abgelehnt Siehe oben
	<ol style="list-style-type: none"> 1 BW 2 Holzelementdach mit hohlraumfreier Dämmung in A2 3 Feuerschutzplatte EI 30 und A2 4 Dachfolie gemäß OIB 5 Träger R90 und A2 6 Feuerschutzplatte EI 90 und A2  <p>Abbildung 35</p>				
4.3.3.3	BW bei Satteldach	ed	Es wird vermutet, dass bei der Angabe „26°“ eigentlich „20°“ Dachneigung gemeint waren	Abänderung „26°“ in „20°“	Abgelehnt Es wurde die Formulierung verbessert.

*t = technisch, ed = editoruell

	<p>Die Höhe der Überdachführung der Brandwand ist abhängig von der Dachneigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Dachneigung beidseits $<20^\circ$ beträgt, muss die BW $y =$ mindestens 0,5 m über Dach geführt werden. • Wenn die Dachneigung zumindest einseitig $\geq 20^\circ$ beträgt, muss die BW in Abhängigkeit der Dachneigung wie folgt über Dach geführt werden, wobei Zwischenwerte interpoliert werden dürfen: Dachneigung von 26° Höhe der BW $y =$ mindestens 0,5 m Dachneigung von 45° Höhe der BW $y =$ mindestens 1,0 m Dachneigung von 60° Höhe der BW $y =$ mindestens 1,7 m Dachneigung über 60° - es gelten die Anforderungen wie für BW 				
4.3.3.3. BW bei Satteldach	 <p>Abbildung 38</p>	ed	Bei dieser Variante ist die Bildung einer Auskragung (vermutlich ebenfalls 0,5 m) bildlich dargestellt, allerdings nicht wie bei den vorherigen Punkten bemaßt (x) und auch im Textteil nicht angeführt und entsprechend erläutert.	Die Auskragung im Text und in der Abbildung 38 entsprechend Punkt 4.3.3.1 angeben oder auf Punkt 4.3.4.2 inklusive Abbildung 41 verweisen.	Abgelehnt Ist nicht Gegenstand dieses Punktes, siehe Punkt 4.3.4.2
4.3.4	<p>Ausführungsvarianten von Außenwandbauteilen im Anschluss an BW</p> <p>Anforderung aus den OIB-Richtlinien „Brandschutz“: Laut Vorgabe der OIB- Richtlinie 2.1 ist im Bereich der Außenwände durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung auf andere Hauptbrandabschnitte wirksam einzuschränken.</p> <p>Folgende Ausführungsvarianten sind geeignet, eine Brandübertragung wirksam einzuschränken:</p>	r	Wortlaut der OIB-RL 2.1 ist richtigzustellen.	„Brandschutz: Laut Vorgabe der OIB-Richtlinie 2.1 ist im Bereich der Außenwände durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung auf andere Hauptbrandabschnitte wirksam zu behindern. Folgende Ausführungsvarianten sind iSd dieser Bestimmung geeignet, eine Brandübertragung wirksam zu behindern:“	Angenommen Statt wirksam einzuschränken → neuer Text gemäß OIB zu behindern.
4.3.4.1	<p>Außenwandabschnitt im Bereich der BW</p> <p>Die nach OIB-Richtlinie 2.1 erforderliche Maßnahme zur wirksamen Einschränkung der Brandübertragung (horizontaler Brandüberschlag) kann durch einen Außenwandabschnitt ((R)EI 90 und A2 Bauteil) in einer Breite von mindestens $x = 2$ m erfolgen. Dieser ist im Bereich der Brandwand über die gesamte Höhe der Außenwand anzuordnen.</p> <p>Die Lage zur Brandwand selbst kann im Bereich von 2 m variabel gehalten werden (siehe Abbildung).</p>	t	Dieser Pkt. sollte in Gleichklang mit dem Pkt. 4.3.4.7 der TRVB 108 gebracht werden. Dort werden für ALLE Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, etc.) bis 20 m ² Erleichterungen gewährt, im Pkt. 4.3.4.1 jedoch nicht, wenngleich diese Situation sogar weniger kritisch ist. Unabhängig davon ist jedoch kritisch zu hinterfragen, ob mit dem gewählten Abweichungsausmaß nicht eine Aufweichung gegenüber den Bestimmungen der OIB-RL 2.1 gegeben ist, da dort „dieselbe Ausführung wie die Brandwand“ verlangt wird – eben (REI)90+A2 und nicht EI 30.	Streichen der Erleichterung für Türen oder Vereinheitlichung mit dem Pkt. 4.3.4.7 der TRVB 108	Angenommen Max. 20 m ² Gebäudeöffnungsfläche

*t = technisch, ed = editorieell

	<p>1 BW 2 Außenwandbauteil 3 Türen im Außenwandbauteil mindestens EI:30-c</p>				
4.3.4.4	<p>Außenwandabschnitt im Bereich der BW in Massivbauweise Grenzen an den Außenwandstreifen Stahlblechsandwichelemente mit einem brennbaren Kern, können diese über den Außenwandstreifen geführt werden, wenn kein Hinterlüftungsspalt zum Außenwandstreifen besteht und die Stahlblechsandwichelemente im Bereich des Außenwandstreifens mindestens der Klasse B entsprechen. Im Bereich des Außenwandstreifens ist eine Unterbrechung in einer Breite der BW, mindestens jedoch $y = 10$ cm vorzusehen. Diese Unterbrechung ist mit Mineralwolle mindestens A2 dicht zu verschließen. Die Lage zur Brandwand selbst kann im Bereich von $x = 2$ m variabel gehalten werden.</p> <p>1 BW 2 Stahlblech-Sandwichelement 3 Mineralwollestreifen 4 Außenwandbauteil EI 90 und A2 5 kein Hinterlüftungsspalt</p>	t	<p>In der Abbildung sollte klargestellt werden, dass das Bauteil (4) ein Massivbauteil ist (nur in EI 90+A2 beschrieben, demnach auch Leichtkonstruktionen theoretisch denkbar).</p> <p>Sofern hier keine Massivkonstruktion für (4) gedacht wäre, sind sicherlich noch Zusatzmaßnahmen erforderlich (Unterkonstruktion in R90+A2, Stoßstelle des Außenwandbauteils mittig der BW, etc.)</p>	<p>Abänderung der Abbildung 43 wie folgt: - (4) Außenwandbauteil in Massivbauweise in (R)EI 90 und A2</p>	<p>Tlw. angenommen Bauteil wird mit (R)EI90 und A2 bezeichnet.</p>
4.3.4.4. Außenwandabschnitt im Bereich der BW in Massivbauweise	<p>Grenzen an den Außenwandstreifen Stahlblechsandwichelemente mit einem brennbaren Kern, können diese über den Außenwandstreifen geführt werden, wenn kein Hinterlüftungsspalt zum Außenwandstreifen besteht und die Stahlblechsandwichelemente im Bereich des</p>	ed	<p>Die unterschiedlichen Bezeichnungen im Text „Außenwandstreifen“ und in der Abbildung 43 angeführtem Punkt 4 „Außenbauteil“ sind verwirrend. Entsprechend der Darstellung sind der EI 90 A2 „Außenwandstreifen“ und das</p>	<p>Hier wäre eine einheitliche Namensgebung, welche sich im Text und in der Abbildung wieder findet, hilfreich.</p>	<p>Angenommen Der Bauteil wird als Außenwandstreifen bezeichnet. Die Nummerierung in der Zeichnung wird geändert.</p>

*t = technisch, ed = editoruell

	Außenwandstreifens mindestens der Klasse B entsprechen. Im Bereich des Außenwandstreifens ist eine Unterbrechung in einer Breite der BW, mindestens jedoch $y = 10$ cm vorzusehen. Diese Unterbrechung ist mit Mineralwolle mindestens A2 dicht zu verschließen. Die Lage zur Brandwand selbst kann im Bereich von $x = 2$ m variabel gehalten werden.		Stahlblechsandwichpaneel beide mit (4) gekennzeichnet. Welche Lage kann zur Brandwand in einem Bereich von $x=2$ m variabel gestaltet werden? Ist hier die Unterbrechung mit 10 cm gemeint? Die Bemaßung von X stimmt nicht mit dem Ende der EI 90 Konstruktion überein.	„Die Lage der Unterbrechung mit Mineralwolle zur Brandwand...“ Bemaßung anpassen	Änderung des Textes: Die Lage des Außenwandstreifens zur Brandwand selbst kann im Bereich Die Unterbrechung mit 10 cm muss mittig im Außenwandstreifen situiert werden.
4.3.4.5	Außenwandabschnitt im Bereich der BW mittels Brandschutzpaneelen und R90 Tragkonstruktion	Ergänzung	In der Praxis ergeben sich immer wieder Probleme mit den Anschlüssen von Brandschutzpaneelen zur BW	Brandschutzpaneelen sind mit einem geprüften Fugenabdichtungssystem in der gleichen Brandwiderstandsklasse an die BW anzuschließen.	Angenommen
4.3.4.6	Außenwandabschnitt im Bereich der BW mittels Brandschutzpaneelen ohne Tragkonstruktion in R90	Ergänzung	Wie oben	Wie oben	Angenommen
4.3.4.7	Außenwandbauteile im Bereich von BW bei Gebäuden in einem Winkel von weniger als 135 Grad Sofern Gebäudeteile an einer Brandabschnittsgrenze in einem Winkel von weniger als 135 Grad zueinander stehen, müssen Außenwandbauteile innerhalb eines Abstandes von mindestens $x = 5$ m in der Klassifikation EI 90 und A2 errichtet werden. Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Fenster) in diesen Außenwandbauteilen sind in der Feuerwiderstandsklasse des Außenwandbauteils auszuführen, wobei für Gebäudeöffnungen bis zu einer Gesamtfläche von 20 m^2 ein 30 minütiger Feuerwiderstand ausreichend ist.	t	Es sollte nochmals geprüft werden, ob die Erleichterung für Öffnungen bis 20 m^2 im Einklang mit den Bestimmungen der OIB-RL 2.1 stehen, welche eine Weiterführung der „Brandwand über die Ecke“ vorsieht (Qualifikation (R)EI 90 und A2 und nicht EI 30...).	Prüfung der Zulässigkeit im Einklang mit der OIB-RL 2.1 erforderlich	Abgelehnt Die Beanspruchung im Außenbereich ist geringer und wird diese Ausführung als zulässig erachtet.
4.3.5	BW im Bereich unterschiedlicher Nutzungen (als Beispiel Gebäude nach OIB RL 2 und 2.1) und Gebäudehöhen	t	Es werden in diesem Bereich nur Varianten beschrieben, welche Maßnahmen im niedrigeren Dachbereich vorsehen. Es sind keine Varianten enthalten, welche z.B. eine vertikale Weiterführung der Brandwand um einen solchen Abstand, der für eine Behinderung der Brandweiterleitung ausreichend ist ($10/15$ m).	Einfügen einer Variante mit vertikal ausreichend hochgezogener Brandwand (z.B. 10 m oder 15 m), jedoch nicht bis über Dach des höheren Bauteils.	Angenommen Es wird eine neue Skizze erstellt. Die BW ist gemäß OIB-RL 2.1 Pkt. 3.8.3 auszuführen. Unter Berücksichtigung der Nutzungen der beiden aneinandergrenzenden Objekte sowie der vorhandenen anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen kann es ausreichend sein, die BW nur bis zu einer bestimmten Höhe auszuführen. Der Nachweis ist im Einzelfall im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes zu führen.
4.3.5.2	Brandschutztechnische Trennung: BW bei Verwaltungsgebäude über die gesamte Gebäudehöhe herstellen und im Eckbereich zwischen Verwaltungsgebäude und Lagergebäude einen Außenwandabschnitt ($y =$ mindestens 5,0 m) ausbilden (aufgrund der Gebäudesituierung hier	r	Redaktionelle Änderung erforderlich	Änderung wie folgt: Brandschutztechnische Trennung: BW bei Verwaltungsgebäude über die gesamte	Abgelehnt

*t = technisch, ed = editoruell

	beim Verwaltungsgebäude) oder Decke des Lagergebäudes sinngemäß als brandabschnittsbildende Decke (x = mindestens 5,0 m) ausbilden (ggfs. abweichende Abmessungen in Abhängigkeit der brandschutztechnischen Ausstattung bzw. des Gefährdungspotentials)			Gebäudehöhe herstellen <u>oder</u> Decke des Lagergebäudes sinngemäß als brandabschnittsbildende Decke (x = mindestens 5,0 m) ausbilden (ggfs. abweichende Abmessungen in Abhängigkeit der brandschutztechnischen Ausstattung bzw. des Gefährdungspotentials) und im Eckbereich zwischen Verwaltungsgebäude und Lagergebäude einen Außenwandabschnitt (y = mindestens 5,0 m) ausbilden (aufgrund der Gebäudesituierung hier beim Verwaltungsgebäude)	
4.3.6	<p>Ausführung der BW mittels mineralwollgedämmter Brandschutzpaneele Brandwände können unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels geprüfter, mit Mineralwolle gedämmten Brandschutzpaneelen der Klassifizierung EI 90 und A2 hergestellt werden. Grundsätzlich ist dies nur möglich, wenn im Brandfall keine mechanische Belastung (Leistungskriterium „M“ gemäß EN 13501-2) der Brandschutzpaneele im geforderten Zeitraum von mindestens 90 Minuten erforderlich ist, zum Beispiel durch im Brandfall umfallende Regale oder im Brandfall versagende Gebäudeteile. Bei der Ausführung einer BW mittels Brandschutzpaneelen ist zu beachten, dass die erforderliche Unterkonstruktion (Träger und Stützen), auf welcher die Paneele befestigt werden, sowie die Tragkonstruktion der an die Brandwand anschließenden Bauteile (Wände und Decken bzw. Dach) ebenfalls den geforderten Feuerwiderstand R 90 aufweisen müssen. Bei der Unterkonstruktion sind die Herstellerangaben entsprechend den Zulassungen für die zulässigen Spannweiten je nach Verlegerichtung der Brandschutzpaneele einzuhalten. Werden Feuerschutzabschlüsse wie Feuerschutztüren und -tore, Brandschutzklappen oder Abschottungen für Leitungsdurchführungen in Brandschutzpaneelwänden vorgesehen, sind geprüfte Systeme zu verwenden oder es muss der Einbau dieser Feuerschutzabschlüsse in</p>	t	<p>Die Wortfolge „oder es muss der Einbau dieser Feuerschutzabschlüsse in Brandschutzpaneelen im Einzelfall beurteilt und die Gleichwertigkeit der Wirksamkeit im Brandfall nachgewiesen werden“ im letzten Satz wird in Hinblick auf die direkt geltenden bauproduktenrechtlichen Bestimmungen kritisch gesehen und sollte aufgrund bereits direkt rechtlich geltender Bestimmungen (BauPVO, Bauproduktengesetze, Baustofflisten, etc.) jedenfalls entfernt werden.</p> <p>Oder wäre diese Wortfolge für alle Bauteile aufzuweiten, um keine Besserstellung von Sandwichpaneelen gegenüber anderen Bauweisen künstlich zu erzeugen (jedoch wäre auch hier die bauproduktenrechtliche Situation hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelbeurteilungen von CE-gekennzeichneten Abschottungen nochmals zu klären...)</p>	<p>Ersatzloses Streichen der Wortfolge „oder es muss der Einbau dieser Feuerschutzabschlüsse in Brandschutzpaneelen im Einzelfall beurteilt und die Gleichwertigkeit der Wirksamkeit im Brandfall nachgewiesen werden“ im letzten Satz.</p>	<p>Abgelehnt Derzeit sind geprüfte Systeme für z.B. Türereinbauten, Abschottungen in Brandschutzpaneelen nicht bekannt. Daher ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.</p>

*t = technisch, ed = editoriiell

	Brandschutzpaneelen im Einzelfall beurteilt und die Gleichwertigkeit der Wirksamkeit im Brandfall nachgewiesen werden.				
4.3.6. Ausführung der BW mittels mineralwollgedämmter Brandschutzpaneelen	Brandwände können unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels geprüfter, mit Mineralwolle gedämmten Brandschutzpaneelen der Klassifizierung EI 90 und A2 hergestellt werden. Grundsätzlich ist dies nur möglich, wenn im Brandfall keine mechanische Belastung (Leistungskriterium „M“ gemäß EN 13501-2) der Brandschutzpaneelen im geforderten Zeitraum von mindestens 90 Minuten erforderlich ist, zum Beispiel durch im Brandfall umfallende Regale oder im Brandfall versagende Gebäudeteile.	t	<p>Auszug der OIB Richtlinie 2.1 Punkt 3.8.1: <i>Anstelle von Brandwänden gemäß den Punkten 3.8.2 bis 3.8.4 genügen auch <u>brandabschnittsbildende Wände in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2, wenn in oberirdischen Geschoßen ausschließlich Brandabschnitte mit einer Netto-Grundfläche von jeweils nicht mehr als 1.200 m² vorhanden sind. Die brandabschnittsbildenden Wände müssen mindestens 15 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, wenn eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird.</u></i></p> <p>Somit kann es sich bei diesem Punkt per Definition nur um eine brandabschnittsbildende Wand und nicht um eine Brandwand handeln. Diese Festlegung ist daher mehr als verwirrend und fachlich betrachtet ist eine „brandabschnittsbildende Wand“ (z.B. Panelle) auch keine Brandwand, wenn diese auf R90 Tragkonstruktion befestigt wird.</p>	Um den Vorgaben der OIB Richtlinie 2.1 zu entsprechen ist hier der Terminus brandabschnittsbildenden Wand und nicht Brandwand heranzuziehen oder gänzlich zu streifen. Daher sollte dieser Abschnitt, wo eine Mischung aus Brandwand und brandabschnittsbildender Wand versucht wird, im Sinne der Widerspruchsfreiheit zu den OIB Richtlinien ersatzlos gestrichen werden.	Abgelehnt Eine BW kann gemäß OIB-Richtlinie auch als Paneelwand ausgeführt werden. Es besteht gemäß den Anforderungen der OIB-Richtlinie 2.1 keine Anwendungsbeschränkung auf BAW.
4.4.2	<p>Gebäude entsprechend der OIB RL 2.1 – Abstände zwischen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück Bei Unterschreitung der erforderlichen Schutzabstände von 6/10 der Summe der zugekehrten Außenwandhöhen für die Brandabschnittsbildung sind zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen: Sofern zwei Gebäude unter Berücksichtigung etwaiger Dachüberstände näher als dem erforderlichen Schutzabstand nach OIB-Richtlinie 2.1 voneinander entfernt sind, sind an den erforderlichen Stellen BW in einer derartigen Länge zu errichten, bis ein virtueller Abstand erreicht wird, der dem erforderlichen Schutzabstand entspricht.</p> <p>Hinweis: Anstatt der Ausbildung von Schutzabständen ist innerhalb von Grundstücksgrenzen die Zusammenfassung mehrerer Gebäude zu gemeinsamen Brandabschnitten im Rahmen der zulässigen Netto-Grundflächen möglich. Sinngemäß BAW Beispiel, Abbildung neu</p>	t	Die Bestimmung sollte klarer gefasst werden, zumindest mit dem Zusatz (x) im Text, besser in den Skizzen	Zusatz im ersten Satz wie folgt: Bei Unterschreitung der erforderlichen Schutzabstände von 6/10 der Summe der zugekehrten Außenwandhöhen (<u>x/y in den nachstehenden Abbildungen</u>) für die Brandabschnittsbildung sind zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen:	Abgelehnt Klare Regelung in der OIB-RL; die Skizzen sind selbsterklärend

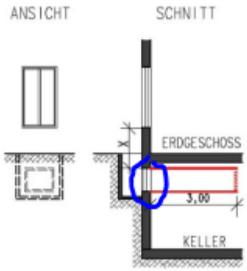
*t = technisch, ed = editoruell

	<p>Abbildung 51</p>				
<p>4.5.1. Außenwände von Treppenhäusern</p>	<p>Außenwände von Treppenhäusern müssen die Anforderungen gemäß Fußnote der Tabellen 2a, 2b und 3 dann nicht einhalten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie aus Baustoffen der Klasse A2 bestehen und • die Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der horizontalen und vertikalen Brandübertragung eingehalten werden. <p>Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der horizontalen und vertikalen Brandübertragung sind für Treppenhäuser der Tabelle 2a/2b und 3: Außenwandbauteile im Anschluss an die Trennwände des Treppenhauses sind innerhalb eines horizontalen Abstandes von mindestens 1 m bzw. bei einem Eckbereich in einem Winkel von weniger als 135 Grad innerhalb eines horizontalen Abstandes von mindestens 3 m als Trennbauteile (EI30 bis GK4, EI60 und A2 bei GK5) auszuführen.</p>	t	<p>Es werden hier die Tabellen 2a, 2b und 3 angeführt, ohne auf die OIB Richtlinie explizit zu verweisen.</p> <p>Es ist nicht die Aufgabe der TRVB Richtlinien eindeutige Festlegungen aus den landesbaurechtlich verbindlichen OIB Richtlinien pauschal aufzuweichen. Sonderlösungen können immer in Form von Brandschutzkonzepten im Sinne des Nachweises gleicher Sicherheit beschrieben werden.</p>	Ersatzlos streichen	<p>Abgelehnt Verweis auf OIB-Richtlinie wurde ergänzt.</p> <p>Die Wortfolge der Fußnote 1 bzw. 2 der Tabellen 2a, 2b und 3 „Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können“ wird durch die ggst. Ausführungsmöglichkeiten präzisiert, damit die zielorientierte Formulierung ohne weiteren Nachweis erfüllt werden kann.</p> <p>Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die beschriebenen Ausführungsmöglichkeiten weder eine Verschärfung noch eine Aufweichung der Anforderungen der OIB-RL darstellen.</p>
<p>4.5.3.</p>	<p>Horizontaler Brandüberschlag zwischen Treppenhaus und Balkonen</p>	technisch	<p>Abbildung 55 Bezeichnung des Geschosspodestes als Gang ist irreführend, da es offensichtlich keine bauliche / brandschutztechnische Trennung zum Treppenhaus gibt und diese Fläche daher eindeutig Teil des Treppenhauses ist</p>	Entfernung der Bezeichnung Gang	Angenommen Zeichnung wird geändert
<p>4.5.4.</p>	<p>Maßnahmen bei Aufzugsanlagen</p>	technisch	<p>Abbildung 56 Bezeichnung des Geschosspodestes als Gang ist irreführend, da es offensichtlich keine bauliche / brandschutztechnische Trennung zum Treppenhaus gibt und diese Fläche daher eindeutig Teil des Treppenhauses ist</p>	Entfernung der Bezeichnung Gang	Angenommen Zeichnung wird geändert
<p>4.5.4</p>	<p>Personen- und Lastenaufzug Vorgeschlagene Maßnahmen für den Aufzugsschacht zur wirksamen Einschränkung der horizontalen Brandübertragung: Wenn $x \geq 2,0$ m → Schachtwände A2</p>	t	<p>Es sollte hier dieselbe Abgrenzung gegenüber Feuerwehraufzügen wie im Pkt. 4.6.3 angeführt werden.</p>	<p>Einfügen des folgenden Zusatzes: - Hinweis: Für Feuerwehraufzüge sind die Bestimmungen der</p>	Angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

	Wenn $x \geq 1,0$ m bis 2,0 m → EI 30 und A2 Element, keine Anforderungen bei Bad- oder WC-Fenster Wenn $x < 1,0$ m → EI30 und A2 Element			OIB-Richtlinie 2.3 sowie der TRVB 150 S zu beachten.	
4.5.4.2. Maßnahmen bei Fahrschachttüren	Die zielorientierten Anforderungen gemäß Punkt 3.6.1 der OIB-Richtlinie 2 gelten jedenfalls als erfüllt, wenn die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 „Brandschutztechnische Maßnahmen bei Schachtzugängen von Aufzügen“ eingehalten werden. Weiters wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu Punkt 3.6.3 der OIB-Richtlinie 2 hinsichtlich des Verhaltens von Aufzügen im Brandfall hingewiesen, wo ein „sicherer Bereich“ für das Parken mit offenen Aufzugstüren gefordert wird.	t	Die ÖNORM B2473 ist nicht in den „zitierten Normen und sonstige technische Regelwerke“ der OIB Richtlinien angeführt. Man kann diese selbstverständlich anwenden, es besteht jedoch keine baurechtliche Verbindlichkeit. Da diese Norm in vielen Punkten – obwohl das Normungsinstitut keinerlei baurechtliche Regelungskompetenz hat – überschießend ist, gibt es auch eine konkrete Vorgabe in der OIB Richtlinie 2 sowie erläuternde Bemerkungen dazu. Auszug OIB Richtlinie 2 Pkt. 3.6.1: <i>Aufzüge, die Brandabschnitte miteinander verbinden, sind in eigenen Schächten zu führen, die von brandabschnittsbildenden Wänden und Decken begrenzt werden müssen. In Abhängigkeit der Nutzung der durch die Ladestellen der Aufzüge erschlossenen Räume ist durch geeignete brandschutztechnische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch wirksam eingeschränkt wird.</i> In den Erläuterungen der OIB Richtlinie 2 wird angeführt, dass zwar gemäß ÖNORM EN 81-73 Ausgabe 2016 Schacht- und Fahrkorbtüren nach einer Türoffenhaltung von mehr als 20 Sekunden geschlossen werden sollen. Es wird jedoch weiter angeführt, dass Aufzüge aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr weiterhin mit offenen Türen parken dürfen sollen. Das Parken mit offenen Türen soll daher nur in einem „sichereren Bereich“ erfolgen. Falls hier die Evakuierungsebene/n gemeint sein sollte/n (andere Ebene/en ist/sind für die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht relevant, da z.B. bei vorhandener Brandmeldeanlage und erfolgter Ansteuerung der Aufzug in die entsprechende Ebene angefahren wird), wäre im Umkehrschluss bei einer automatischen Schließung der Fahrschachttüren in allen Ebenen (außer der Evakuierungsebene) die Anforderungen der ÖNORM B 2473 nicht einzuhalten.	Ersatzlos streichen	Abgelehnt Die ÖNORM B 2473 dient lediglich als eine Möglichkeit, die zielorientierten Anforderungen des Punktes 3.6.1 der OIB-RL 2 einzuhalten. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur OIB-RL 2 hingewiesen. Der Punkt behandelt nicht konkret etwaige Evakuierungsebenen.
4.6.1	Vorlegeschächte bei Rauchabzugsöffnungen von Garagen, Kellerräumen u.dgl.	t	Die Formulierung „im Bereich eines Fluchtweges/Notausgangs“ sollte so konkretisiert werden.	Änderung des letzten Satzes wie folgt:	Tlw. Angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

	Die Anordnung von Rauchabzugsöffnungen von Garagen, Kellerräumen u.dgl. als Vorlegeschächte unterhalb von im Erdgeschoß befindlichen Bauteilen ohne brandschutztechnische Qualifikation ist zulässig, sofern zwischen der Sturzunterkante und der Parapetoberkante ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m in EI 90 und A2 vorhanden ist oder der erforderliche Öffnungsquerschnitt für die Rauchableitung in Form eines Kanalstückes in A2 (Ausführung sinngemäß den Anforderungen der ÖNORM F 6029) auf eine Länge von ca. 3 m in den Raum hineingezogen wird. Die Anordnung von Rauchabzugsöffnungen direkt unterhalb von Notausgängen bzw. Fluchtwegen ist unzulässig.		Damit soll konkretisiert werden, dass nicht „jeder Fluchtweg“ (z.B. ein solcher, der aus einem Gebäude schon nach 10 m erreicht werden würde) schon schützenswert ist.	Die unmittelbare Ausmündung von Rauchabzugsöffnungen auf nachstehende Bereiche ist hierbei unzulässig: - Notausgänge aus einem Treppenhaus / gesicherten Fluchtbereich - auf enge Wegbereiche, deren Passierung ausgehend vom Notausgang eines Treppenhauses oder gesicherten Fluchtbereiches zwingend erforderlich ist.	
4.6.1.	Vorlegeschächte bei Rauchabzugsöffnungen von Garagen, Kellerräumen u. dgl.	edit oriel	--- (Ausführung sinngemäß den Anforderungen der ÖNORM F 6029) --- Schreibfehler	--- (Ausführung sinngemäß den Anforderungen der ÖNORM H 6029) ---	Angenommen
4.6.1. Vorlegeschächte bei Rauchabzugsöffnungen von Garagen, Kellerräumen u.dgl.	Die Anordnung von Rauchabzugsöffnungen von Garagen, Kellerräumen u.dgl. als Vorlegeschächte unterhalb von im Erdgeschoß befindlichen Bauteilen ohne brandschutztechnische Qualifikation ist zulässig, sofern zwischen der Sturzunterkante und der Parapetoberkante ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m in EI 90 und A2 vorhanden ist oder der erforderliche Öffnungsquerschnitt für die Rauchableitung in Form eines Kanalstückes in A2 (Ausführung sinngemäß den Anforderungen der ÖNORM F 6029) auf eine Länge von ca. 3 m in den Raum hineingezogen wird.	t	Ausführung des Kanals sinngemäß den Anforderungen der ÖNORM H 6029 → <i>Blechstärke 1,1 mm, unter thermischer Einwirkung keine Lösung der Verbindung, Wickelfalzrohr nur bis max. 10 m zulässig, Abhänger max. 1,5 m Abstand und aus Stahl mit M8 Metall-Spreizdübel-mind. 6 cm tief-max. 500 N Zuglast je Dübel, M8 Schrauben, in Deckennähe montiert</i>	Hier wäre es bei 4.6.1.3 und 4.6.1.5 hilfreich anzuführen wie die Rauchabzugsöffnung mit Vorlageschacht zu öffnen ist (Bowdenzug oder dgl.), oder muss diese stets offen sein. Wie soll bei dieser Variante hier ein Fenster geöffnet werden können? ANSICHT SCHNITT  Abbildung 58	Tlw. angenommen Die maßgeblichen Vorgaben der ÖNORM H 6029 für die Ausführung des Kanals wurden übernommen, die ÖNORM selbst nicht mehr angeführt. Bei dieser Variante ist kein Fenster möglich. Ein Verschlusselement könnte im Einzelfall motorbetrieben geöffnet werden.
4.6.1.3	Vertikaler Brandüberschlag Vertikaler Brandüberschlag von Kellerfenstern und natürlichen Rauchableitungen bei Garagen, wenn die Öffnung direkt ins Frei mündet:	t	Diese Maßnahme solle auch als ausreichende Brandschutzmaßnahme zur Behinderung eines horizontalen Brandüberschlages beschrieben werden, zumal diese auch gegen einen	Änderung des letzten Satzes wie folgt: Anpassung wie folgt:	Abgelehnt

*t = technisch, ed = editoruell

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn $x \geq 1,2$ m → keine Anforderungen ▪ Wenn $x < 1,2$ m → Kanal in A2, mindestens 3 m Länge 		<p>vertikalen Brandüberschlag als ausreichend angesehen wird (was kritischer ist). Des Weiteren sollte die Anwendung dieser Bestimmung weiter ermöglicht werden (z.B. aus einem Raum im 3. OG), da dies unkritischer als bei einem Brand in einem UG angesehen wird.</p>	<p>Vertikaler und Horizontaler Brandüberschlag von Kellerfenstern und natürlichen Rauchableitungen bei Garagen, wenn die Öffnung direkt ins Frei mündet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn $x \geq 1,2$ m → keine Anforderungen ▪ Wenn $x < 1,2$ m → Kanal in A2, mindestens 3 m Länge <p>Diese Bestimmungen kann auch für kleinflächige Räume in oberirdischen Geschossen angewendet werden.</p>	
4.6.1.4	<p>Brandüberschlag bei Ausmündungen von Lüftungsleitungen brandlastarmer Räume Bei Ausmündungen von Lüftungsleitungen brandlastarmer Räume (z.B. Schleusen, Gänge, kleine Technikräume) bis zu einem Ausmaß von 25 x 25 cm sind keine Schutzabstände zu anderen Gebäudeöffnungen erforderlich. Eine Ausmündung unmittelbar im Bereich eines Fluchtweges/Notausgangs ist jedoch unzulässig.</p>	t	<p>Die Formulierung „im Bereich eines Fluchtweges/Notausgangs“ sollte so konkretisiert werden. Damit soll konkretisiert werden, dass nicht „jeder Fluchtweg“ (z.B. ein solcher, der aus einem Gebäude schon nach 10 m erreicht werden würde) schon schützenswert ist.</p>	<p>Änderung des letzten Satzes wie folgt:</p> <p>Die unmittelbare Ausmündung auf nachstehende Bereiche ist hierbei unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notausgänge aus einem Treppenhaus / gesicherten Fluchtbereich auf enge Wegbereiche, deren Passierung ausgehend vom Notausgang eines Treppenhauses oder gesicherten Fluchtbereiches zwingend erforderlich ist. 	<p>Wurde bereits in vorangegangenen Punkten formuliert.</p>
4.6.2	<p>Decken- und Wandöffnungen von Garagen und überdachten Stellplätzen zu anlagefremden Gebäudeteilen</p> <p>Diese Anforderungen sind nicht anzuwenden auf Zu- und Abluftschächte von Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, wenn diese wie folgt ausgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. EI 90 und A2 Gehäuse über der Garagendecke an der Gebäudeaußenwand, mindestens 1,2 m Breite, offene Seite vom Gebäude wegweisend 2. EI 90 und A2 Schacht über eine Höhe von mindestens 2 Geschossen; kann direkt an der Grundgrenze angeordnet werden 	t	<p>Die Formulierungen dieser Erleichterungen sind unklar gefasst / bzw. können sehr unterschiedlich interpretiert werden. Es wird die Erstellung einer erläuternden Abbildung hierzu als erforderlich angesehen.</p>	<p>Erstellung einer erläuternden Abbildung hinsichtlich der Erleichterung bei Schutzabständen von Zu- und Abluftschächten von Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen erforderlich.</p>	<p>Angenommen Skizze wird erstellt zu Ziffer 1 und 2</p>

*t = technisch, ed = editoriiell

4.6.3. Aufzüge im Seitenabstand	Für Gebäude nach OIB-Richtlinie 2 können die Abstände zur Grundgrenze verringert werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 0 bis 50 cm Wandbauteil zur Grundgrenze und seitlich 50 cm ausgeführt als BAW ▪ >50 bis ≤ 100 cm Wandbauteil zur Grundgrenze REI30/EI30 und A2 ▪ > 100 cm mindestens A2 	t	Abermals werden landesbaurechtlich geregelte Abstände zu Grundgrenzen aufgeweicht. Abermals wird darauf hingewiesen, dass der TRVB AK in diesem Zusammenhang keinerlei Regelungsbefugnis hat und dies im Sinne der Widerspruchsfreiheit zu unterlassen hat. Maßstab muss hier in der Richtlinienarbeit generell das Normengesetz 2016 (§ 5 Abs. 3) sein, wo die Widerspruchsfreiheit zu gesetzlichen Regelungen eindeutig definiert wurde. Beispiel: Auszug Oö. BauTG: §41 Abs. (2) S. 4 <i>... das künftige Gelände überragenden Terrassen, Balkonen, üblichen Dachvorsprüngen, Rankgerüsten für Fassadenbegrünungen und angebauten Werbeeinrichtungen um 2 m; ein Mindestabstand von 2 m gegen die Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen darf jedoch nicht unterschritten werden.</i>	Ersatzlos streichen	Abgelehnt Die vorgeschlagene Ausführung, welche eine Umsetzung der vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit des Punktes 4.1 der OIB RL 2 darstellt, kann nur angewendet werden, wenn es die landesgesetzlichen Vorschriften grundsätzlich erlauben, näher zu bauen. Diese TRVB 108 zeigt bei Unterschreitung der Mindestschutzabstände Ersatzmaßnahmen auf.
4.6.4. Windfänge (Türvorbauten) im Seitenabstand für Gebäude der GK 1 und Reihenhäuser der GK 2	Für Gebäude der GK 1 und Reihenhäusern der GK 2 kann eine BAW gemäß OIB-Richtlinie 2 entfallen, wenn die Aussenwand einen Abstand von mindestens x = 1,5 bis 2,0 m zur Grundgrenze aufweist und die Außenwand über die gesamte Länge bis zur Dacheindeckung mindestens in der Klassifizierung REI30/EI30 und Öffnungen in EI30/EI230-C hergestellt werden.	t	Siehe grundsätzlich bereits angeführte Erläuterung unter Punkt 4.6.3 Beispiel Auszug Oö. BauTG: §41 (2) Die Mindestabstände zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen können unterschritten werden mit: ...S 3. <i>Erkern, Gesimsen, Portalen, Schaufenster, Sockeln, Ziergliedern und dergleichen um 1 m;</i>	Ersatzlos streichen	Abgelehnt Die vorgeschlagene Ausführung, welche eine Umsetzung der vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit des Punktes 4.1 der OIB RL 2 darstellt, kann nur angewendet werden, wenn es die landesgesetzlichen Vorschriften grundsätzlich erlauben, näher zu bauen. Diese TRVB 108 zeigt bei Unterschreitung der Mindestschutzabstände Ersatzmaßnahmen auf.
4.6.6. Anforderungen bei Balkonen im Bereich der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	Bei Abständen zur Grundgrenze von 1 m bis 2 m ist für sämtliche Bauteile ausschließlich eine nichtbrennbare Ausführung des Balkons erforderlich.	t	Siehe grundsätzlich bereits angeführte Erläuterung unter Punkt 4.6.3 Auszug Oö. BauTG: §41 Abs. (2) S. 4 <i>... das künftige Gelände überragenden Terrassen, Balkonen, üblichen Dachvorsprüngen, Rankgerüsten für Fassadenbegrünungen und angebauten Werbeeinrichtungen um 2 m; ein Mindestabstand von 2 m gegen die Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen darf jedoch nicht unterschritten werden.</i>	Ersatzlos streichen	Abgelehnt Die vorgeschlagene Ausführung, welche eine Umsetzung der vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit des Punktes 4.1 der OIB RL 2 darstellt, kann nur angewendet werden, wenn es die landesgesetzlichen Vorschriften grundsätzlich erlauben, näher zu bauen. Diese TRVB 108 zeigt bei Unterschreitung der Mindestschutzabstände Ersatzmaßnahmen auf.

*t = technisch, ed = editoriiell

Abbildung 62, 63, 64		ed	Erläuterungen (1) und (2) fehlen		angenommen
4.6.6	<p>Anforderungen bei Balkonen im Bereich der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze Hinsichtlich der Anordnung von Balkonen und der erforderlichen Maßnahmen ist die folgende Abbildung im Hinblick auf die Anforderungen im Bereich der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zu beachten. Brandschutzanforderungen in Abhängigkeit des Abstands des Balkons zur Grundgrenze sind wie folgt.</p> <p>Abstand b Bei Abständen zur Grundgrenze von 1 m bis 2 m ist für sämtliche Bauteile ausschließlich eine nichtbrennbare Ausführung des Balkons erforderlich.</p> <p>Abstand a Bei Abstand a =</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ $\geq 1,0$ m → keine Seitenwand erforderlich, Ausführung A2 ▪ $\geq 50 - < 100$ cm → Seitenwand mind. EI30 und A2 erforderlich ▪ $0 - < 50$ cm → Seitenwand mind. EI90 und A2 erforderlich 	t	<p>Die Höhe der erforderlichen Seitenwände ist nicht definiert.</p> <p>Es ist unklar, warum bei nicht überdachten Balkonen oder Terrassen die gleichen Brandschutzmaßnahmen wie bei überdachten Balkonen oder Terrassen erforderlich sind, zumal ohne Überdachung Flammen und Wärme ungehindert abgeführt werden, und nur bei Vorhandensein von Überdachungen seitlich abgelenkt werden. Demzufolge sollte hier eine Unterscheidung erfolgen.</p>	<p>Einfügen folgender Sätze:</p> <p>„Diese Seitenwände müssen bis zur Sturzunterkante der daneben liegenden Öffnungen, jedoch zumindest 2 m hochgeführt werden.“</p> <p>+</p> <p>„Bei nichtüberdachten Terrassen oder Balkonen müssen diese Seitenwände lediglich 1 m hoch ausgeführt werden.“</p>	<p>Tlw. angenommen Höhe von 2,0 m wird ergänzt</p>
4.6.7.1	<p>4.6.7.1. Dachflächen innerhalb von Brandabschnitten von > 1.800 m² bis 10.000 m² bei brennbarer Wärmedämmung</p> <p>Bei Flachdächern oder leicht geneigten Dächern mit einer Neigung $< 20^\circ$ mit Trapezblechtragschale und brennbarer Wärmedämmung aus geschäumten Polystyrolen (z.B. EPS, XPS, PUR) ist diese in der Dachfläche mittels mindestens 2 m breiten Trennstreifen in Abschnitte mit einer Fläche von jeweils maximal 1800 m² zu unterteilen. Die Trennstreifen sind aus Baustoffen der Klasse mindestens A2 auszuführen. Im Bereich der Enden der Trennstreifen sind auch die Trapezblechsicken mit diesem Material in einer Breite von mindestens 10 cm dicht auszufüllen (Profilfüller). Allfällige Gefälledämmkeile in diesen Bereichen sind ebenfalls aus Baustoffen mit dem Brandverhalten mindestens A2 herzustellen.</p> <p>Um Dachdurchdringungen, wie z.B. Lichtbänder, Lichtkuppeln, Dachabläufe ist ein solcher Trennstreifen innerhalb eines Abstandes von mindestens 0,5 m um die jeweilige Dachdurchdringung auszuführen.</p>	t	<p>Es ist unklar, weshalb hier nicht auf langjährig erprobte Lösungen aus Deutschland zurückgegriffen wird, zumal die ursprüngliche Anforderung der OIB-RL 2.1 wortgetreu aus der deutschen Muster-IndustriebauRL kopiert wurde Demzufolge sollte diese Ausführungsvariante ebenfalls mitaufgenommen werden.</p> <p>+</p> <p>Im letzten Satz sollten auch andere Lösungen schutzzielorientiert beschrieben werden (z.B. speziell ausgeführte Aufsatzkränze von Lichtkuppeln, wie Stahlblech > 1 mm, BSPlatten, etc.)</p>	<p>Einfügen folgender Wortfolge ganz unten:</p> <p>Die obig angeführten Bestimmungen der OIB-RL 2.1 werden als erfüllt angesehen, wenn das Dach samt Dachöffnungen entsprechend der Normenreihe der DIN 18234 „Baulicher Brandschutz großflächiger Dächer - Brandbeanspruchung von unten“ ausgeführt wird.</p> <p>+</p> <p>Abänderung des letzten Satzes wie folgt:</p> <p>- Um Dachdurchdringungen, wie z.B. Lichtbänder, Lichtkuppeln, Dachabläufe ist ein solcher Trennstreifen</p>	<p>Abgelehnt Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im PV-Bereich und der diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften ist nicht davon auszugehen, dass großflächig auf die Errichtung von PV-Anlagen auf Flachdächern verzichtet werden kann. Die Annahme einer Brandbeanspruchung nur von der Unterseite ist demnach nicht realistisch. Im Einzelfall kann ein entsprechender Nachweis gemäß DIN 18234 im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes geführt werden.</p>

*t = technisch, ed = editorieil

				innerhalb eines Abstandes von mindestens 0,5 m um die jeweilige Dachdurchdringung auszuführen, sofern nicht geeignete Aufsatzkränze für die Dachöffnungen odgl. (z.B. nach DIN 18234-3/4) verwendet werden.	
4.6.8. Anforderungen an die Anbringung von PV-Anlagen auf Dachflächen mit mehr als 1800 m ²	generell	t	Bitte die wissenschaftliche Evidenz veröffentlichen, dass die getroffenen Abstandsregelungen (z.B. 2 Meter nichtbrennbarer Freistreifen) tatsächlich wirksam sind. Warum sind es nicht 3 m oder auch nur 1 m? Das ist ganz essentiell. Alternativ sollten auch technische Überwachungsvarianten (z.B. Temperaturüberwachung hinter den PV-Panelen mittels linienförmigem Wärmemelder) als gleichwertige Alternative zu baulichen Maßnahmen, die ohnehin erst greifen, wenn es eigentlich schon zu spät ist, angeführt werden.	Wirksamkeit von Abstandsfestlegungen nachweislich belegen, da insbesondere im Bestand massive kostenintensive Auswirkungen, die bei näherer Betrachtung Nachrüst-PV-Projekte im Keim ersticken...	Abgelehnt: Der gesamte Punkt 4.6.8 wird jedoch im Hinblick auf die definierten Anforderungen der OIB-Richtlinien 2023 trotzdem gestrichen.
4.6.9. Anforderungen an brennbare Dächer bei der Anbringung von PV-Anlagen auf Gebäuden, die mit automatischen Löschanlagen oder Sauerstoffreduktionsanlagen geschützt sind	...Dies muss im Einzelfall geprüft werden, wobei folgende brennbare Dachausführungen als ausreichend geeignet erachtet werden:	t	Wo ist die wissenschaftliche Evidenz, dass die hier angeführten Maßnahmen tatsächlich ausreichend wirksam sind? Im Neubau kann man alles machen, allerdings Regelungen zu veröffentlichen, die auch den Bestand betreffen (sollten), wo die rechtlichen Grundlagen sehr komplex sind, ist schon sehr verwunderlich. Sehr viele große, gesprinkelte Bestandshallen, die im Industriebereich vorhanden sind, könnten durch die im Punkt 4.6.9 getroffenen Regelungen mangels adäquater Dachausbildung keine PV-Anlage nachrüsten. Beispiel: 5 cm Bekiesung: aus statischen Gründen in den meisten Fällen im Bestand durch ohnehin gestiegene Schneelastanforderungen überhaupt nicht möglich! Beispiel: Nachrüstung Steinwooll-Platten 2 cm + Dachabdichtung BROOF(t1). PV Projekt wird mit einer solchen erforderlichen Maßnahme jeder Unternehmer sofort abhaken.	Ohne der Veröffentlichung einer eindeutigen wissenschaftlichen Untersuchung, woraus die Wirksamkeit hervorgeht, ersatzlos streichen! Einzelne dokumentierte Brandfälle innerhalb Europa und daraus abgeleitete „Vorschläge“ reichen dafür sicher nicht aus.	Abgelehnt: Der gesamte Punkt 4.6.9 wird jedoch im Hinblick auf die definierten Anforderungen der OIB-Richtlinien 2023 trotzdem gestrichen.

*t = technisch, ed = editoruell

			Wie weit sind diese Regelungen mit dem OIB bzw. den Landesvertretern der Baugesetzgebung abgestimmt? Hier braucht es in jedem Detail auf Grund der massiven Auswirkungen für die Wirtschaft Kohärenz auf allen Ebenen.		
- Kein Punkt vorhanden	-	t	Nach der OIB-RL 2 sind Mindestabstände von Dachöffnungen vorhanden. Diese erscheinen beispielsweise bei Dachflächenfenstern nicht sinnvoll, bei Öffnungen von Dachaufbauten (wie z.B. Gauben) jedoch sehr sinnvoll. In der OIB-RL 2.1 sind hierzu gar keine Bestimmungen vorhanden. Unklar ist, ob auch im Betriebsbau die Bestimmungen der OIB-RL 2 mitgeltend herangezogen werden müssen oder nicht. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung in der TRVB 108 erfolgen.	Klarstellung hinsichtlich der Erforderlichkeit zur Anwendung der Bestimmungen des Pkt. 3.1.9 der OIB-RL 2 auch für Betriebsbauten (mit BW und BAW).	Abgelehnt Das betrifft eine Anwendung der OIB-Richtlinie, welche in der TRVB nicht behandelt wird. Es wird auf Punkt 0 im dritten Absatz der OIB 2.1 verwiesen.
- Kein Punkt vorhanden	-	t	Es sollte generell für alle Konstruktionen (insbesondere für die R90-Träger bei BW) beschrieben werden, dass jeweils sämtliche dafür erforderlichen aussteifenden und unterstützenden Bauteile (z.B. auch die Stützen der R90-Träger bei den BW-Details) in R90 und A2 auszuführen sind.	In sämtliche Details dieser TRVB sind alle allenfalls zusätzlich für den Lastfall „Brand“ aussteifenden und unterstützenden Bauteile ebenfalls in der dafür vorgesehenen Feuerwiderstandsklasse/B randverhalten auszuführen (z.B. Stützen von R90/A2-Trägern bei Brandwänden auch in R90/A2).	Abgelehnt: Das betrifft eine Anwendung der OIB-Richtlinie und wird dort geregelt.
- Kein Punkt vorhanden	-	t	Die Maßnahmen für kleinflächige Lüftungsleitungen bei kleinen Räumen bei BW (Pkt. 4.1.3.2) werden auch bei Betriebsbauten als sinnvoll (da häufig) erachtet, jedoch ist kein diesbezüglicher Punkt vorhanden. Etwaig sollte dieses Thema ohne Bezug zu BAW und BW in einem gesonderten Kapitel (z.B. in Pkt. 4.6) behandelt werden.	Mitaufnahme der Erleichterungsbestimmungen für kleinflächige Lüftungsleitungen bei kleinen Räumen auch für Betriebsbauten.	Angenommen: Dieser Punkt im Kapitel 4.6 wird in das Kapitel 4.3 verschoben.
- Kein Punkt vorhanden	-	t	In der TRVB 108 finden sich keine Ausführungen über bauliche Schutzmaßnahmen zur Behinderung von Brandüberschlägen ausgehend von Trafoanlagen. Es gibt diesbezüglich eine OVE-RL R12-1, welche Maßnahmen regelt, welche jedoch auf der zurückgezogenen ÖVE/ÖNORM E 8383 basiert. Die aktuelle Norm stellt hierfür die ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 dar, welche jedoch keine konkreten Maßnahmen zur Behinderung der seitlichen Brandüberschlagsmaßnahmen mehr beinhaltet hat. Zumal nunmehr eine österreichweit einheitliche TRVB für den baulichen Brandschutz erstellt wird, sollte dies mitgeregelt werden.	Regelung der Maßnahmen zur Behinderung von Brandüberschlägen für Trafoanlagen Bzw. verweis auf die anzuwendenden Regelwerke (abweichend zu den OIB-RL).	Abgelehnt: Ein Traforaum kann als Raum mit erhöhter Brandgefahr gesehen werden und sind die diesbezüglichen Regelungen der OIB-Richtlinie 2 heranzuziehen.

*t = technisch, ed = editoruell

			Sofern keine konkrete Regelung beabsichtigt ist, sollte zumindest ein Verweis analog zu Bestimmungen für Aufzugstüren auf die betreffenden Regelwerke erfolgen.		
- Kein Punkt vorhanden	-	t	Brandschutzmaßnahmen bei Außentreppen wurden nicht konkret dargestellt, was jedoch als zwingend erforderlich erachtet wird. Bei Außentreppen ist derzeit unklar, ob Maßnahmen für die Rückwände analog wie bei Treppenhäusern (z.B. nach Tab. 2a/b/3 der OIB-RL 2, Tab. 2 OIB-RL 2.1, etc.) erforderlich sind, oder ob viel geringere Qualifikationen auch genügen würden (z.B. EI 30, wenn Außentreppe z.B. im Betriebsbau in ein 2. OIG führt). Diesbezüglich sollten konkrete Maßnahmen aufgenommen werden.	Definierung der erforderlichen baulichen Brandschutzmaßnahmen bei Außentreppen, die für eine Flucht erforderlich sind.	Abgelehnt: Es gibt zu viele Varianten für Außentreppen, sodass allgemein gültige Regelungen nicht möglich sind.
Gesamte TRVB	-	t	In der TRVB sollte bei brandabschnittsbildenden Wänden unterschieden werden, ob es sich um <ul style="list-style-type: none"> - Brandabschnittsbildenden Wänden nach OIB-RL 2 ODER - Brandabschnittsbildende Wände, die nach der OIB-RL 2.1 anstelle von Brandwänden zulässig sind handelt, da hierfür unterschiedliche Anforderungen bestehen (Anforderung „und A2“, etc.). Des Weiteren müsste unterschieden werden, ob es sich um brandabschnittsbildende Wände an der Grundgrenze oder um solche innerhalb des Gebäudes handelt, da auch hier unterschiedliche Anforderungen (z.B. Tab. 1b OIB-RL 2 auch hinsichtlich „und A2“) bestehen.	Einfügen eines zusätzlichen Hauptkapitels „Brandabschnittsbildende Wände nach der OIB-RL 2.1, welche statt Brandwänden zulässig sind“ mit eigenen Details oder Gleichstellung mit Zusatzmaßnahmen wie bei Brandwänden, aber Abgrenzung von BAWs nach OIB-RL 2 + Richtigstellung der Anforderungen für „und A2“ nach Tab. 1b der OIB-RL 2	Abgelehnt: Die brandabschnittsbildende Wand gemäß OIB-RL 2.1 ist immer in A2 auszuführen.

*t = technisch, ed = editoruell